

07.09.18

Fz - AIS - R - U - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)

A. Problem und Ziel

Mit der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates wird die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung konsequent weiterentwickelt und modernisiert. Die Richtlinie ist in deutsches Recht umzusetzen. Daneben sind im deutschen Aufsichtsrecht weitere Anpassungen erforderlich.

B. Lösung

Das Versicherungsaufsichtsgesetz und weitere Vorschriften werden geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten. Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht beim Bund kein Vollzugsaufwand.

Fristablauf: 19.10.18

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern führen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 11,4 Mio. Euro. Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand erhöht sich um 9,0 Mio. Euro. Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand resultiert ausschließlich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben und unterliegt damit nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der einmalige Erfüllungsaufwand für Informationspflichten beträgt 8,7 Mio. Euro. Die Kosten für wiederkehrende Informationspflichten erhöhen sich um 3,0 Mio. Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen erhöht sich der wiederkehrende Erfüllungsaufwand um 0,8 Mio. Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

07.09.18

Fz - AIS - R - U - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 7. September 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Michael Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)

mit Begründung und Vorblatt.

Fristablauf: 19.10.18

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil die EbAV-II Richtlinie bis zum 13. Januar 2019 in deutsches Recht umzusetzen ist und eine angemessene parlamentarische Beratung gewährleistet werden soll.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch [einsetzen: Angabe der letzten verkündeten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Teil 4 wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu Kapitel 1 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Kapitel 1

Pensionskassen

Abschnitt 1

Abgrenzung zu anderen Lebensversicherungsunternehmen

§ 232 Pensionskassen

§ 233 Regulierte Pensionskassen

§ 234 Besonderheiten der Geschäftstätigkeit, die nicht die Geschäftsorganisation betreffen

Abschnitt 2

Besonderheiten der Geschäftsorganisation

§ 234a Ergänzende allgemeine Vorschriften

§ 234b Besondere Vorschriften zu Schlüsselfunktionen

§ 234c Risikomanagement

§ 234d Eigene Risikobeurteilung

¹⁾ Die Artikel 1 und 3 bis 5 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37)

§ 234e Ergänzende Vorschriften zur Ausgliederung

Abschnitt 3

Besonderheiten in Bezug auf die finanzielle Ausstattung

§ 234f Allgemeines

§ 234g Solvabilitätskapitalanforderung, Mindestkapitalanforderung und Eigenmittel

§ 234h Ergänzende allgemeine Anlagegrundsätze

§ 234i Anlagepolitik

§ 234j Besondere Vorschriften zum Sicherungsvermögen

Abschnitt 4

Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern

§ 234k Anforderungen an zu erteilende Informationen

§ 234l Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem

§ 234m Information der Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungsverhältnisses

§ 234n Information vor dem Beitritt zu einem Altersversorgungssystem

§ 234o Information der Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase

§ 234p Information der Versorgungsempfänger

Abschnitt 5

Verordnungsermächtigungen

§ 235 Verordnungsermächtigungen zur Finanzaufsicht

§ 235a Verordnungsermächtigung zu den Informationspflichten".

b) Die Angaben zu Kapitel 3 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Kapitel 3

Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und grenzüberschreitende Übertragung von Beständen

§ 241 Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit

§ 242 Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Pensionskassen und Pensionsfonds

§ 243 Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Einrichtungen, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitglied- oder Vertragsstaat ist

§ 243a Übertragung von Beständen auf eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds

§ 243b Übertragung von Beständen auf eine Einrichtung, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitglied- oder Vertragsstaat ist

§ 244 (weggefallen)".

2. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „die §§ 193, 213 bis 217, 220, 235“ durch die Wörter „die §§ 193, 213 bis 217, 220 sowie 234j Absatz 1 und 3, die §§ 234g und 235“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Funktion: eine interne Kapazität innerhalb der Geschäftsorganisation zur Übernahme praktischer Aufgaben; Schlüsselfunktionen sind dabei:

- a) unabhängige Risikocontrollingfunktion,
- b) Compliance-Funktion,
- c) interne Revisionsfunktion,
- d) versicherungsmathematische Funktion.“

b) Nach Nummer 36 wird die folgende Nummer 37 angefügt:

„37. Herkunftsstaat: der Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem

- a) ein Versicherungsunternehmen, auf das die Richtlinie 2009/138/EG Anwendung findet, seinen Sitz hat,
- b) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung zugelassen oder in ein nationales Register eingetragen ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).“

4. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Schätzung der jeweiligen finanziellen Mittel, die voraussichtlich zur Verfügung stehen,

- a) um die versicherungstechnischen Rückstellungen zu bedecken,
- b) um die Mindestkapitalanforderung und die Solvabilitätskapitalanforderung einzuhalten;“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Muss das Unternehmen eine Solvabilitätsübersicht nach Kapitel 2 Abschnitt 2 nicht erstellen, ist die Einschätzung nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a ausschließlich für die versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Handelsgesetzbuch abzugeben.“

5. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „aufstellen; deren Umsetzung ist sicherzustellen“ durch die Wörter „aufstellen, die der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand unterliegen und deren Umsetzung sicherzustellen ist“ ersetzt.

b) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Bei wesentlichen Änderungen der Bereiche oder Systeme, auf die sie sich beziehen, sind sie entsprechend anzupassen.“

6. § 24 Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.

7. § 29 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versicherungsunternehmen müssen über ein wirksames internes Kontrollsystem verfügen, das mindestens Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen und eine angemessene unternehmensinterne Berichterstattung auf allen Unternehmensebenen umfasst. Darüber hinaus muss das interne Kontrollsystem über eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (Compliance-Funktion) verfügen.“

8. § 31 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems bei. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung interner Modelle. Außerdem trägt die versicherungsmathematische Funktion zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei.“

9. In § 61 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Herkunftsstaat)“ gestrichen.

10. Dem § 67 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Artikels 6 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts entsprechend.“

11. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Versicherungsunternehmen dürfen ausschließlich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie

a) hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren und in ihre Berichterstattung einbeziehen können,

b) bei der Beurteilung ihres Solvabilitätsbedarfs gemäß § 27 Absatz 2 Nummer 1 hinreichend berücksichtigen können,“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Absatzes 2“ gestrichen.

12. § 134 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Im Fall des Absatzes 4 Satz 1 haben“ durch die Wörter „Hat die Aufsichtsbehörde die Frist nach Absatz 3 Satz 1 um mehr als drei Monate verlängert, haben“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Die nach Absatz 4 Satz 1 gewährte Verlängerung“ durch die Wörter „Die Verlängerung der Frist“ ersetzt.

13. § 141 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „, sofern es sich nicht um einen kleineren Verein im Sinne des § 210 handelt,“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für den Verantwortlichen Aktuar entfallen die Pflichten nach Satz 1 Nummer 2, wenn das Lebensversicherungsunternehmen ein kleinerer Verein im Sinne des § 210 ist.“

14. § 144 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit Lebensversicherungsunternehmen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen, gelten für die Information der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger die §§ 234k bis 234p und 235a entsprechend.“

15. In § 145 Absatz 4 und § 156 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 141 Absatz 5“ durch die Wörter „§141 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

16. § 211 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die keine Pensions- oder Sterbekassen sind.“

17. § 212 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Nummer 2 wird aufgehoben.

18. § 213 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Kleine Versicherungsunternehmen müssen stets über Eigenmittel mindestens in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung verfügen. Die Solvabilitätskapitalanforderung ist nach der Rechtsverordnung zu § 217 Satz 1 Nummer 1 zu berechnen.“

19. § 214 wird wie folgt gefasst:

„§ 214

Eigenmittel

(1) In die Ermittlung der Eigenmittel gehen ein

1. bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital abzüglich des Betrags der eigenen Aktien, bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der eingezahlte Gründungsstock, bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen die dem eingezahlten Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten,
2. die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen,
3. der sich nach Abzug der auszuschüttenden Dividenden ergebende Gewinnvortrag,
4. Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 2 und 5,

5. Kapital, das auf Grund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 3 und 5,
6. Kapital, das in Form von Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit aufgenommen worden ist, nach Maßgabe der Absätze 4 und 5,
7. bei Lebensversicherungsunternehmen und bei Krankenversicherungsunternehmen, die die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, sofern sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und soweit sie nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt, sowie
8. auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde sowie unter Einhaltung der Höchstgrenze nach Absatz 6
 - a) die Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals, des Gründungsstocks oder der bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten, wenn der eingezahlte Teil 25 Prozent des Grundkapitals, des Gründungsstocks oder der bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten erreicht,
 - b) bei Versicherungsunternehmen, die
 - aa) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit arbeitende öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen sind und
 - bb) weder die Kranken- noch die Lebensversicherung betreiben,die Hälfte der Differenz zwischen den nach der Satzung in einem Geschäftsjahr zulässigen Nachschüssen und den tatsächlich geforderten Nachschüssen,
 - c) die stillen Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter haben, und
 - d) bei Lebensversicherungsunternehmen nach Maßgabe der auf Grund des § 217 Satz 1 erlassenen Vorschriften der Wert der in den Beitrag eingerechneten Abschlusskosten, soweit sie bei der Deckungsrückstellung nicht berücksichtigt worden sind.

Die Eigenmittel ergeben sich als Summe der Beträge nach Satz 1 Nummer 1 bis 8 abzüglich

1. dem um die auszuschüttende Dividende erhöhten Verlustvortrag,
2. der in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte, insbesondere eines aktivierte Geschäfts- oder Firmenwerts nach § 246 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs, und
3. der in Absatz 7 angegebenen Beteiligungen und Forderungen.

(2) Kapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 ist den Eigenmitteln nur zuzurechnen, wenn

1. es bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, im Fall eines Verlusts die Zinszahlungen aufzuschieben,

2. vereinbart ist, dass es im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Versicherungsunternehmens erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird,
3. es dem Versicherungsunternehmen mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt wird und nach den getroffenen Vereinbarungen
 - a) allenfalls im Fall der Liquidation und unter keinen Umständen auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muss sowie
 - b) nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzeitig zurückgezahlt werden kannund
4. eine Änderung der getroffenen Vereinbarungen voraussetzt, dass die Aufsichtsbehörde erklärt hat, keine Einwände gegen die Änderung zu haben.

Im Fall von Vereinbarungen mit fester Laufzeit haben Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde spätestens ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit einen Plan zur Genehmigung einzureichen, aus dem hervorgeht, wie die Eigenmittelausstattung erhalten oder bis zum Ende der Laufzeit auf den dann erforderlichen Umfang erhöht wird. Beabsichtigt das Versicherungsunternehmen bei einer Vereinbarung mit oder ohne feste Laufzeit eine vorzeitige Rückzahlung des Kapitals, hat es die Aufsichtsbehörde mindestens sechs Monate vor dem gewählten Rückzahlungstermin um Zustimmung zu bitten. Ein Versicherungsunternehmen darf in Wertpapieren verbriefte eigene Genussrechte nicht erwerben.

(3) Kapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 ist den Eigenmitteln nur zuzurechnen, wenn

1. vereinbart ist, dass es im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Versicherungsunternehmens erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet wird,
2. es dem Versicherungsunternehmen mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt wird und nach den getroffenen Vereinbarungen
 - a) allenfalls im Rahmen der Liquidation und unter keinen Umständen auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muss sowie
 - b) nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzeitig zurückgezahlt werden kann,
3. die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs gegen Forderungen des Versicherungsunternehmens ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch das Versicherungsunternehmen oder durch Dritte gestellt werden und
4. eine Änderung der getroffenen Vereinbarungen voraussetzt, dass die Aufsichtsbehörde erklärt hat, keine Einwände gegen die Änderung zu haben.

Im Fall von Vereinbarungen mit fester Laufzeit haben Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde spätestens ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit einen Plan zur Genehmigung einzureichen, aus dem hervorgeht, wie die Eigenmittelausstattung erhalten oder bis zum Ende der Laufzeit auf den dann erforderlichen Umfang erhöht wird. Beabsichtigt das Versicherungsunternehmen bei einer Vereinbarung mit oder ohne feste Laufzeit eine vorzeitige Rückzahlung des Kapitals, hat es die Aufsichtsbehörde

mindestens sechs Monate vor dem gewählten Rückzahlungstermin um Zustimmung zu bitten. Ein Versicherungsunternehmen darf in Wertpapieren verbriefte eigene nachrangige Verbindlichkeiten nicht erwerben. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 darf ein Versicherungsunternehmen nachrangige Sicherheiten für nachrangige Verbindlichkeiten stellen, die ein ausschließlich für den Zweck der Kapitalaufnahme gegründetes Tochterunternehmen des Versicherungsunternehmens eingegangen ist.

(4) Kapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 ist den Eigenmitteln nur zuzurechnen, wenn

1. die Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger den Forderungen des Inhabers des Wertpapiers vorgehen,
2. es unter keinen Umständen auf Verlangen des Gläubigers zurückgezahlt werden muss,
3. es nur mit Zustimmung der Aufsicht zurückgezahlt werden kann,
4. der Emissionsvertrag dem Versicherungsunternehmen jederzeit erlaubt, Zinszahlungen aufzuschieben, und
5. nach den Ausgabebedingungen neben dem eingezahlten Kapital auch nicht gezahlte Zinsen an einem Verlust teilnehmen, ohne das Versicherungsunternehmen in der Fortsetzung seiner Tätigkeit einzuschränken.

Beabsichtigt das Versicherungsunternehmen die Rückzahlung des Kapitals, hat es die Aufsichtsbehörde mindestens sechs Monate vor dem gewählten Rückzahlungstermin um Zustimmung zu bitten.

(5) Kapital, das eingezahlt ist

1. gegen Gewährung von Genussrechten nach Absatz 2,
2. auf Grund der Eingehung von nachrangigen Verbindlichkeiten nach Absatz 3 oder
3. in Form von Wertpapieren nach Absatz 4

kann den Eigenmitteln nur in den Grenzen des Satzes 2 zugerechnet werden. Die Zurechnung ist möglich, soweit

1. der Gesamtbetrag dieses Kapitals nach Aufnahme 50 Prozent der Eigenmittel und 50 Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung nicht überschreitet sowie
2. der Teilbetrag des Kapitals, für das feste Laufzeiten vereinbart sind und das den Eigenmitteln zugerechnet wird, nach Aufnahme 25 Prozent der Eigenmittel und 25 Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung nicht überschreitet.

(6) Mittel gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und b können den Eigenmitteln nur zugerechnet werden bis zu einer Höchstgrenze von 50 Prozent des Betrags, der sich als Minimum der Eigenmittel und der Solvabilitätskapitalanforderung ergibt.

(7) In den Abzugsposten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gehen ein:

1. Beteiligungen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 7 Nummer 4 an

- a) Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 10 des Kreditwesengesetzes,
 - b) Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes,
 - c) Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes,
 - d) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einen Mitglied- oder Vertragsstaat,
 - e) Versicherungsunternehmen eines Drittstaats,
 - f) Versicherungs-Holdinggesellschaften sowie
 - g) Pensionsfonds
- und
2. Forderungen aus Genussrechten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 und Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 gegenüber den in Nummer 1 Buchstabe a bis g genannten Unternehmen, an denen das Versicherungsunternehmen eine Beteiligung hält oder mit dem zusammen es Mitglied einer horizontalen Unternehmensgruppe ist.

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Versicherungsunternehmens in Bezug auf die Abzugspositionen nach Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn das Versicherungsunternehmen Anteile an den in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis g genannten Unternehmen vorübergehend besitzt, um das betreffende Unternehmen zwecks Sanierung und Rettung finanziell zu stützen.

(8) Auf Kapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 und 5, das vor dem 13. Januar 2019 eingezahlt worden ist, können die Absätze 2 und 3 in der bis zum 12. Januar 2019 geltenden Fassung weiter angewendet werden. Satz 1 gilt letztmalig in dem Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2027 beginnt.“

20. § 219 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 141 Absatz 5 Nummer 2 und 4“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. § 9 Absatz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass zusätzlich einzureichen sind
 - a) die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie
 - b) die fachlichen Geschäftsunterlagen, insbesondere die Tarife und die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Handelsgesetzbuch einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise,“.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 141 Absatz 5 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 141 Absatz 5 Nummer 2 erster Halbsatz“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt und die Wörter „; diese Maßgabe gilt nicht, sofern es sich um einen kleineren Verein nach § 210 handelt“ gestrichen.

21. Dem § 232 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt 1

Abgrenzung zu anderen Lebensversicherungsunternehmen“.

22. § 232 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Pensionskassen dürfen nur Erstversicherungsgeschäft betreiben. Ihnen kann die Erlaubnis ausschließlich in den Versicherungssparten nach Anlage 1 Nummer 19, 21 und 24 erteilt werden.“

23. § 233 wird wie folgt gefasst:

„§ 233

Regulierte Pensionskassen

(1) Pensionskassen können mit Genehmigung der Bundesanstalt reguliert werden (regulierte Pensionskassen). Den Antrag, reguliert zu werden, können stellen

1. Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, wenn

- a) die Satzung vorsieht, dass Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen,
- b) nach der Satzung mindestens 50 Prozent der Mitglieder der obersten Vertretung Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen oder, wenn nur das Rückdeckungsgeschäft betrieben wird, nach der Satzung ein solches Recht den Versicherungsnehmern eingeräumt wird,
- c) ausschließlich die unter § 17 des Betriebsrentengesetzes fallenden Personen, die Geschäftsleiter oder die Inhaber der Trägerunternehmen versichert werden sowie solche Personen, die der Pensionskasse durch Gesetz zugewiesen werden oder die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Versicherungsverhältnis mit der Pensionskasse fortführen, und
- d) keine rechnungsmäßigen Abschlusskosten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen erhoben und keine Vergütung für die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen gewährt werden

und

2. Pensionskassen, bei denen die Bundesanstalt festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen des § 156a Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 2004 erfüllen.

Die Bundesanstalt genehmigt den Antrag, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt sind.

(2) Separate Abrechnungsverbände nach § 2 Absatz 1, Pensionskassen unter Landesaufsicht und Pensionskassen, die auf Grund eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags errichtete gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes sind, gelten immer als regulierte Pensionskassen.

(3) Für regulierte Pensionskassen gelten nicht § 140 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4, § 145 Absatz 2 und 3 sowie § 234 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 6. Entsprechend anzuwenden sind § 210 Absatz 3 Satz 1, § 219 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2. Soweit Versicherungsverhältnisse vor der Regulierung der Pensionskassen abgeschlossen worden sind und ihnen kein von der Aufsichtsbehörde genehmigter Geschäftsplan zugrunde liegt, gehören die fachlichen Geschäftsunterlagen im Sinne des § 219 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b abweichend von Satz 2 nicht zum Geschäftsplan. Entgegen Satz 1 wird in diesem Fall auf die allgemeinen Versicherungsbedingungen § 234 Absatz 2 Satz 2 und 3 weiterhin angewendet.

(4) Auf regulierte Pensionskassen, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, findet § 139 Absatz 3 und 4 keine Anwendung. Regulierte Pensionskassen, die nicht nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß § 139 Absatz 4 nach einem abweichenden Verfahren berechnen.

(5) Erfüllt eine regulierte Pensionskasse nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2, stellt die Bundesanstalt durch Bescheid fest, dass es sich nicht mehr um eine regulierte Pensionskasse handelt. Auf Versicherungsverhältnisse, die vor dem im Bescheid genannten Zeitpunkt in Kraft getreten sind, ist § 234 Absatz 6 entsprechend anzuwenden.“

24. § 234 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 234

Besonderheiten der Geschäftstätigkeit, die nicht die Geschäftsorganisation betreffen“.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gelten § 124 dieses Gesetzes und“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 6 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 1 Absatz 2 Satz 4, § 35 Absatz 2, § 37 Absatz 2, die §§ 40 bis 42 und 48 Absatz 2a, die §§ 52 bis 56, 141 Absatz 5 Satz 2 und § 144 gelten nicht.“

d) Die Absätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Die allgemeinen Versicherungsbedingungen gehören zum Geschäftsplan als Bestandteil nach § 9 Absatz 2 Nummer 2. Das Genehmigungserfordernis nach § 12 Absatz 1 Satz 1 gilt für sie nicht. Änderungen und die Einführung neuer allgemeiner Versicherungsbedingungen werden erst drei Monate nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde wirksam, falls die Aufsichtsbehörde nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt.

(3) Von § 138 können Pensionskassen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abweichen. In § 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 treten die Grundsätze der auf Grund des § 235 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 erlassenen Rechtsverordnung an die Stelle der Grundsätze der auf Grund des § 88 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung. Der Treuhänder nach § 142 muss auch über ausreichende Kenntnisse im Bereich der betrieblichen Altersversorgung verfügen. Ist die Pensionskasse ein kleinerer Verein, hat der Verantwortliche Aktuar zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der nach § 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 oder 9 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind.

(4) Hängt die Höhe der Versorgungsleistungen von der Wertentwicklung eines nach Maßgabe des Geschäftsplans gebildeten Investmentvermögens ab, ist für dieses Investmentvermögen entsprechend den §§ 67, 101, 120, 135, 148 und 158 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder entsprechend § 44 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung gesondert Rechnung zu legen; § 101 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder § 44 Absatz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

(5) Abweichend von § 210 Absatz 1 Satz 1 ist § 184 auch dann anzuwenden, wenn die Pensionskasse ein kleinerer Verein ist. Dabei hat die Satzung zu bestimmen, dass der Vorstand vom Aufsichtsrat oder vom obersten Organ zu bestellen ist.

(6) Auf Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2006 in Kraft getreten sind, ist § 336 entsprechend anzuwenden, soweit ihnen ein von der Aufsichtsbehörde genehmigter Geschäftsplan zugrunde liegt. § 142 gilt in diesen Fällen nicht.“

25. Nach § 234 werden die folgenden Abschnitte 2 bis 4 eingefügt:

„Abschnitt 2

Besonderheiten der Geschäftsorganisation

§ 234a

Ergänzende allgemeine Vorschriften

(1) Die Geschäftsorganisation einer Pensionskasse muss über § 23 Absatz 1 hinaus auch der Größenordnung ihrer Tätigkeiten angemessen sein. Die Geschäftsorganisation ist darauf abzustimmen, ob und auf welche Weise ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren in Bezug auf die Vermögenswerte bei Anlageentscheidungen berücksichtigt werden.

(2) Für Pensionskassen gilt § 23 Absatz 1a bis 1c nicht.

(3) Die internen Leitlinien nach § 23 Absatz 3 haben auch Vorgaben zu einer bestehenden versicherungsmathematischen Funktion zu machen. Abweichend von § 23 Absatz 3 Satz 3 genügt es, wenn Pensionskassen die Leitlinien mindestens alle drei Jahre überprüfen.

(4) Besonderheiten im Hinblick auf eine Besetzung des Aufsichtsrats durch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Trägerunternehmen sind zu berücksichtigen.

(5) Die Vergütungssysteme im Sinne des § 25 müssen der Größe und der internen Organisation der Pensionskasse sowie der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten angemessen sein.

(6) § 28 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.

(7) Für das interne Kontrollsystem gilt § 29 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 nicht.

§ 234b

Besondere Vorschriften zu den Schlüsselfunktionen

(1) Pensionskassen ermöglichen der verantwortlichen Person für eine Schlüsselfunktion, ihre Aufgaben effektiv, objektiv, sachgemäß und unabhängig ausüben zu können.

(2) Die für die interne Revisionsfunktion verantwortliche Person darf keine andere Schlüsselfunktion innerhalb der Pensionskasse ausüben.

(3) Die verantwortliche Person für eine Schlüsselfunktion darf im Trägerunternehmen nur dann eine ähnliche Aufgabe ausüben, wenn

1. dies der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Pensionskasse angemessen ist und
2. die Pensionskasse gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegt, wie sie Interessenkonflikte mit dem Trägerunternehmen verhindert oder mit ihnen verfährt.

Die Pensionskasse übermittelt der Aufsichtsbehörde unverzüglich eine Stellungnahme nach Satz 1 Nummer 2, wenn die verantwortliche Person für eine Schlüsselfunktion eine ähnliche Aufgabe im Trägerunternehmen ausübt oder übernehmen soll.

(4) Die für eine Schlüsselfunktion verantwortliche Person hat dem Vorstand alle wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen aus ihrem Verantwortungsbereich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet, welche Maßnahmen zu treffen sind. Die verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde zu melden, dass der Vorstand nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen getroffen hat, wenn die Pensionskasse

1. dem erheblichen Risiko ausgesetzt ist, wesentliche gesetzliche Anforderungen nicht zu erfüllen, und dies
 - a) dem Vorstand mitgeteilt wurde sowie
 - b) wesentliche Auswirkungen auf die Interessen von Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern haben könnte,

oder

2. in einem der Verantwortung der Schlüsselfunktion unterfallenden Bereich in erheblicher Weise gegen geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt und dem Vorstand dies mitgeteilt wurde.

Die Pflicht zur Meldung besteht nicht, wenn die verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion sich selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Wegen einer Meldung nach Satz 3 darf die verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion weder nach arbeitsrechtlichen noch nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden. Sie darf nicht zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, es sei denn, die Meldung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden. Ihre Berechtigung zur Abgabe von Meldungen nach Satz 3 darf vertraglich nicht eingeschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(5) Die versicherungsmathematische Funktion hat die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auch zu überwachen. Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4 hat sie

1. die Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der zu diesem Zweck zugrunde gelegten Annahmen zu beurteilen,
2. die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Annahmen mit den Erfahrungswerten zu vergleichen.

Außerdem trägt die versicherungsmathematische Funktion zur eigenen Risikobeurteilung nach § 234d bei. § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 sowie Absatz 2 Satz 3 und 4 ist nicht anzuwenden.

(6) Die versicherungsmathematische Funktion kann entfallen, wenn die Pensionskasse

1. keine biometrischen Risiken selbst abdeckt und
2. weder Anlageergebnisse noch eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert.

(7) Personen oder Stellen, an die eine Schlüsselfunktion ausgegliedert wird, müssen die Anforderungen des § 24 Absatz 1 entsprechend erfüllen.

§ 234c

Risikomanagement

(1) Das Risikomanagementsystem einer Pensionskasse muss über § 26 Absatz 5 hinaus auch ökologische und soziale Risiken sowie die Unternehmensführung betreffende Risiken abdecken, soweit diese Risiken mit dem Anlageportfolio und dessen Verwaltung in Verbindung stehen. Die vom Risikomanagementsystem erfassten Risiken werden auf eine Weise behandelt, die der Größe und der internen Organisation der Pensionskasse sowie der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten angemessen ist.

(2) Das Risikomanagementsystem hat außerdem die Risiken, die die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger gemäß den Bedingungen eines Altersversorgungssystems tragen, aus der Sicht der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger zu berücksichtigen.

(3) Pensionskassen haben die Berichterstattung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2, die gegenüber dem Vorstand erfolgt, innerhalb eines Monats nach Vorlage beim Vorstand der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese Pflicht entfällt für die Berichterstattung, die dem Vorstand vorgelegt wird im Zeitraum von sechs Monaten vor und nach dem Abschluss einer eigenen Risikobeurteilung nach § 234d, die für das gesamte Risikoprofil durchgeführt wird. Die Aufsichtsbehörde kann Pensionskassen von der Pflicht nach Satz 1 auch ganz oder teilweise befreien, wenn dies mit den Aufsichtszielen vereinbar ist.

(4) § 26 Absatz 3, 4, 6, 7 sowie Absatz 8 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden.

(5) Zum Risikomanagementsystem der Pensionskasse gehört die eigene Risikobeurteilung nach § 234d. § 27 ist nicht anzuwenden.

§ 234d

Eigene Risikobeurteilung

(1) Zum Risikomanagementsystem einer Pensionskasse gehört eine eigene Risikobeurteilung, die zu dokumentieren ist. Die eigene Risikobeurteilung ist mindestens alle drei Jahre für das gesamte Risikoprofil durchzuführen, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch häufiger. Die Pensionskasse hat unverzüglich eine eigene Risikobeurteilung vorzunehmen, wenn eine wesentliche Änderung

1. in ihrem Risikoprofil oder
2. im Risikoprofil der von ihr betriebenen Altersversorgungssysteme

eingetreten ist. Ist im Fall des Satzes 3 Nummer 2 nur ein Altersversorgungssystem betroffen, kann die eigene Risikobeurteilung auf dieses Altersversorgungssystem beschränkt werden. Die Pensionskassen informieren die Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss jeder durchgeführten eigenen Risikobeurteilung über das Ergebnis.

(2) Im Rahmen der eigenen Risikobeurteilung hat die Pensionskasse

1. darzustellen, wie die eigene Risikobeurteilung in die Leitungs- und Entscheidungsprozesse der Pensionskasse einbezogen wird;
2. die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems zu beurteilen;
3. darzustellen, wie sie Interessenkonflikte mit dem Trägerunternehmen verhindert oder mit ihnen verfährt, wenn die verantwortliche Person für eine Schlüsselfunktion zugleich eine ähnliche Aufgabe im Trägerunternehmen ausübt;
4. den gesamten Finanzierungsbedarf zu beurteilen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Deckung des Finanzierungsbedarfs zu beschreiben;
5. die Risiken zu beurteilen, die für die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger in Bezug auf die Auszahlung ihrer Altersversorgungsleistungen bestehen,

sowie die Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen einzuschätzen, wobei in die Betrachtung einzubeziehen sind die gegebenenfalls bestehenden

- a) Indexierungsmechanismen,
 - b) Mechanismen zur Minderung der Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgungsleistungen, wobei auch anzugeben ist, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Anwartschaften und Ansprüche gemindert werden können und wer die Minderung vornimmt;
6. eine qualitative Beurteilung der Mechanismen vorzunehmen, die zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgungsleistungen bestehen, einschließlich der zugunsten der Pensionskasse oder zugunsten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger gegebenenfalls bestehenden
- a) Garantien, bindenden Verpflichtungen oder finanziellen Unterstützung jeglicher anderer Art durch das Trägerunternehmen,
 - b) Versicherungs- oder Rückversicherungsvereinbarungen mit einem Unternehmen, das unter die Richtlinie 2009/138/EG fällt, oder
 - c) Abdeckung durch ein Altersversorgungs-Sicherungssystem;
7. die operationellen Risiken qualitativ zu beurteilen;
8. die neu hinzugekommenen und die voraussichtlich hinzukommenden Risiken zu beurteilen, die dadurch bedingt sind, dass die Pensionskasse ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren bei ihren Anlageentscheidungen berücksichtigt.

In die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 8 sind unter anderem einzubeziehen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Verwendung von Ressourcen und der Umwelt sowie soziale Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der durch eine geänderte Regulierung bedingten Wertminderung von Vermögenswerten.

(3) Für die Durchführung der Risikobeurteilung nach Absatz 2 hat die Pensionskasse Methoden zu verwenden, anhand der sie diejenigen Risiken erkennen und beurteilen kann, die

1. sie kurz- oder langfristig betreffen oder betreffen könnten und
2. sich auf die Fähigkeit der Pensionskasse auswirken könnten, die Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Methoden müssen der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Pensionskasse angemessen sein und auch die in Absatz 2 Satz 2 genannten Risiken erfassen. Sie sind in der eigenen Risikobeurteilung darzustellen.

(4) Die eigene Risikobeurteilung fließt in die strategischen Entscheidungen der Pensionskasse ein.

§ 234e

Ergänzende Vorschriften zur Ausgliederung

(1) Werden Tätigkeiten ausgegliedert, müssen Pensionskassen einen geeigneten Dienstleister auswählen und kontinuierlich überwachen, dass der Dienstleister die ausgegliederten Tätigkeiten ordnungsgemäß durchführt.

(2) Pensionskassen haben mit dem Dienstleister eine schriftliche, rechtlich bindende Vereinbarung über eine Ausgliederung zu schließen, die die Rechte und Pflichten der Beteiligten festlegt.

(3) § 32 Absatz 3 und § 47 Nummer 8 und 9 sind auch auf die Ausgliederung sonstiger Tätigkeiten, die diesem Gesetz unterliegen, anzuwenden.

Abschnitt 3

Besonderheiten in Bezug auf die finanzielle Ausstattung

§ 234f

Allgemeines

(1) Für Pensionskassen gelten nicht die §§ 74 bis 88 und 133, § 134 Absatz 4 und 5, die §§ 301 und § 304 Absatz 1 Nummer 2 sowie die §§ 341 bis 352.

(2) An die Stelle der §§ 89 bis 123 tritt § 234g Absatz 1 bis 3. Soweit in den auf Pensionskassen anwendbaren Vorschriften auf Basiseigenmittel oder anrechnungsfähige Eigenmittel Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die Eigenmittel nach § 234g Absatz 3.

(3) Abweichend von § 134 Absatz 3 Satz 2 kann die Aufsichtsbehörde die Frist nach § 134 Absatz 3 Satz 1 um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis widerrufen, wenn es der Pensionskasse nicht gelingt, innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung den genehmigten Finanzierungsplan zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde hat die Erlaubnis zu widerrufen, wenn sie der Auffassung ist, dass der vorgelegte Finanzierungsplan offensichtlich unzureichend ist, oder wenn es der Pensionskasse nicht gelingt, innerhalb von neun Monaten nach Feststellung der Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung den genehmigten Finanzierungsplan zu erfüllen.

§ 234g

Solvabilitätskapitalanforderung, Mindestkapitalanforderung und Eigenmittel

(1) Pensionskassen müssen stets über Eigenmittel mindestens in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung verfügen.

(2) Die Solvabilitätskapitalanforderung wird durch die Rechtsverordnung zu § 235 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt. Ein Drittel der Solvabilitätskapitalanforderung gilt als Mindestkapitalanforderung.

(3) Zur Ermittlung der Eigenmittel ist § 214 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b anzuwenden. In § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d treten dabei die nach § 235 Absatz 1 erlassenen Vorschriften an die Stelle der nach § 217 Satz 1 erlassenen Vorschriften.

(4) Pensionskassen haben der Aufsichtsbehörde jährlich eine Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung vorzulegen und ihr die Eigenmittel nachzuweisen.

§ 234h

Ergänzende allgemeine Anlagegrundsätze

(1) Pensionskassen haben die Vermögenswerte zum größtmöglichen langfristigen Nutzen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger insgesamt anzulegen. Im Falle eines Interessenkonflikts sorgt die Pensionskasse oder die Stelle, die ihr Vermögen verwaltet, dafür, dass die Anlage ausschließlich im Interesse der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger erfolgt.

(2) Bei Anlagen in derivative Finanzinstrumente ist eine übermäßige Risikokonzentration in Bezug auf eine einzelne Gegenpartei und in Bezug auf andere Derivatgeschäfte zu vermeiden.

(3) Bei ihren Anlageentscheidungen können Pensionskassen im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht den möglichen langfristigen Auswirkungen auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange Rechnung tragen.

(4) § 124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 sowie Absatz 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

§ 234i

Anlagepolitik

Pensionskassen haben der Aufsichtsbehörde eine Erklärung zu den Grundsätzen ihrer Anlagepolitik vorzulegen

1. spätestens vier Monate nach Ende eines Geschäftsjahres und
2. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik.

In der Erklärung ist zumindest einzugehen auf das Verfahren der Risikobewertung und der Risikosteuerung, auf die Strategie sowie auf die Frage, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt. Pensionskassen müssen die Erklärung öffentlich zugänglich machen. Spätestens nach drei Jahren ist die Erklärung zu überprüfen.

§ 234j

Besondere Vorschriften zum Sicherungsvermögen

- (1) Das Sicherungsvermögen darf nur angelegt werden in

1. den Anlageformen, die in § 215 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannt sind, und
2. sonstigen Anlagen, die nach der Rechtsverordnung zu § 235 Absatz 1 Nummer 10 zugelassen sind.

Darüber hinaus darf das Sicherungsvermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet.

(2) § 125 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 131 sind nicht anzuwenden.

(3) Pensionskassen haben über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, zu berichten. Die Pflichten nach § 126 Absatz 2 bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern

§ 234k

Anforderungen an zu erteilende Informationen

(1) Die nach diesem Abschnitt vorgeschriebenen Informationen über ein Altersversorgungssystem müssen

1. in deutscher Sprache gefasst sein;
2. klar, prägnant und verständlich formuliert sein, wobei fachsprachliche Begriffe oder Wendungen nicht verwendet werden, wenn der Sachverhalt auch in Allgemeinsprache dargestellt werden kann;
3. schlüssig sein, wobei Begriffe und Bezeichnungen einheitlich verwendet und beibehalten werden;
4. in lesefreundlicher Form aufgemacht werden;
5. regelmäßig aktualisiert werden.

(2) Die Informationen dürfen nicht irreführend sein.

(3) Die vorgeschriebenen Informationen werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

(4) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden auf Altersversorgungssysteme, die von der Pensionskasse grenzüberschreitend im Sinne des § 241 betrieben werden.

§ 234l

Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem

(1) Für jedes betriebene Altersversorgungssystem stellt die Pensionskasse den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern allgemeine Informationen über das Altersversorgungssystem zur Verfügung.

(2) Die Pensionskasse teilt den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern innerhalb einer angemessenen Frist alle für sie maßgeblichen Informationen zu geänderten Bestimmungen des Altersversorgungssystems mit.

(3) Werden die Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wesentlich geändert, stellt die Pensionskasse eine Erläuterung zu den damit verbundenen Auswirkungen auf die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung.

§ 234m

Information der Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungsverhältnisses

(1) Die Pensionskasse stellt dem Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungsverhältnisses folgende Informationen zur Verfügung:

1. Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz der Pensionskasse,
2. die Vertragsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen, soweit sie für das Versorgungsverhältnis gelten, sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts,
3. Angaben zur Laufzeit des Versorgungsverhältnisses,
4. allgemeine Angaben über die für das Versorgungsverhältnis geltenden Steuerregeln,
5. die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken sowie die Art und Aufteilung der Risiken,
6. allgemeine Angaben darüber, inwieweit die Leistungen im Versorgungsfall der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.

(2) Wurde der Versorgungsanwärter automatisch in das Altersversorgungssystem aufgenommen, erhält er außerdem folgende Informationen:

1. die ihm zustehenden Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anlageoptionen,
2. die wesentlichen Merkmale des Altersversorgungssystems einschließlich der Art der Leistungen,
3. Angaben dazu, ob und inwieweit die Anlagepolitik Belangen aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung Rechnung trägt,
4. Angaben dazu, wo weitere Informationen erhältlich sind.

§ 234n

Information vor dem Beitritt zu einem Altersversorgungssystem

Die Pensionskasse stellt sicher, dass Versorgungsanwärtern, die nicht automatisch in das Altersversorgungssystem aufgenommen werden, die in § 234m Absatz 2 bezeichneten Informationen zur Verfügung gestellt werden, bevor sie dem Altersversorgungssystem beitreten.

§ 234o

Information der Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase

(1) Pensionskassen stellen dem Versorgungsanwärter mindestens alle zwölf Monate die für ihn wesentlichen Informationen über den Stand seines Versorgungsverhältnisses zur Verfügung. Die Informationen werden in knapper, präziser Form zusammengestellt und die Überschrift „Renteninformation“ vorangestellt.

(2) Die Renteninformation muss den Besonderheiten der gesetzlichen Altersversorgungssysteme und dem Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht Rechnung tragen.

(3) Die Pensionskasse hat in die Renteninformation eine Projektion der Altersversorgungsleistungen bis zum voraussichtlichen Renteneintrittsalter aufzunehmen. Sie muss in deutlicher Form darauf hinweisen, dass

1. die Angaben in der Projektion nicht garantiert sind und die endgültige Höhe der Altersversorgungsleistungen von der Projektion abweichen kann sowie
2. der Versorgungsanwärter aus der Projektion keine Ansprüche gegen die Pensionskasse ableiten kann.

(4) Enthält die Renteninformation wesentliche Änderungen gegenüber den Informationen der vorherigen Renteninformation, werden diese deutlich kenntlich gemacht.

(5) Darüber, in welcher Form die Altersversorgungsleistungen bezogen werden können, informiert die Pensionskasse den Versorgungsanwärter rechtzeitig vor Erreichen des Termins, ab dem voraussichtlich Altersversorgungsleistungen bezogen werden. Sie hat die Informationen auch auf Anfrage des Versorgungsanwärters mitzuteilen.

§ 234p

Information der Versorgungsempfänger

(1) Die Pensionskasse unterrichtet den Versorgungsempfänger regelmäßig über die ihm zustehenden Leistungen und über etwaige Wahlrechte, in welcher Form die Leistungen bezogen werden können.

(2) Die Pensionskasse informiert die Versorgungsempfänger über eine Kürzung der ihnen zustehenden Leistungen

1. unverzüglich nach der endgültigen Entscheidung über die Kürzung und
2. drei Monate vor dem Stichtag, an dem die Kürzung wirksam wird.

(3) Tragen die Versorgungsempfänger in der Auszahlungsphase ein wesentliches Anlagerisiko, werden sie von der Pensionskasse regelmäßig angemessen informiert.“

26. Nach § 234p wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 5

Verordnungsermächtigungen“.

27. § 235 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 235

Verordnungsermächtigungen zur Finanzaufsicht“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 124 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 124 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3, 5 bis 8 sowie § 234h Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

bbb) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 216 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 234g Absatz 4“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

28. Nach § 235 wird folgender § 235a eingefügt:

„§ 235a

Verordnungsermächtigung zu den Informationspflichten

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für Pensionskassen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen

1. über Inhalt, Aufbau und Gestaltung der Informationen nach § 234l Absatz 1,
2. über Inhalt, Aufbau und Gestaltung der Renteninformation nach § 234o Absatz 1 bis 3,
3. über Inhalt und Frequenz der Unterrichtung nach § 234p Absatz 1 und 3,
4. darüber, welche Informationen über § 234m Absatz 1 oder 2 hinaus bei Beginn des Versorgungsverhältnisses zu erteilen sind,

5. darüber, welche Informationen dem Versorgungsanwärter im Fall des § 234n zusätzlich vor dem Beitritt zum Altersversorgungssystem zu erteilen sind,
6. darüber, welche weiteren Informationen die Pensionskasse dem Versorgungsanwärter oder dem Versorgungsempfänger auf Anfrage zu erteilen hat,
7. darüber, wie Informationen dem Versorgungsanwärter oder dem Versorgungsempfänger zur Verfügung zu stellen sind, und
8. über die Festlegung der Annahmen, die den Projektionen nach § 234o Absatz 3 zugrunde zu legen sind.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

29. § 236 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2a wird Absatz 3.
- b) Absatz 2b wird Absatz 6, und in Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2a“ durch die Wörter „des Absatzes 3“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

30. Die §§ 237 und 238 werden wie folgt gefasst:

„§ 237

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für Pensionsfonds gelten die auf Lebensversicherungsunternehmen, die Pensionskassen sind, anwendbaren Vorschriften entsprechend, soweit dieser Teil keine abweichenden Regelungen enthält. Dabei treten

1. die Pensionspläne an die Stelle der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
2. die Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger an die Stelle der Belange der Versicherten,
3. die Versorgungsverhältnisse an die Stelle der Versicherungsverhältnisse.

Pensionspläne sind die im Rahmen des Geschäftsplans ausgestalteten Bedingungen zur planmäßigen Leistungserbringung im Versorgungsfall.

(2) Nicht anwendbar sind § 8 Absatz 2, § 10 Absatz 4, § 13 Absatz 2, § 125 Absatz 5 und 6, § 139 Absatz 3 und 4, die §§ 210, 232 und 233, § 234 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Absatz 5 und 6, die §§ 234i und 234j Absatz 1, die §§ 235 und 312 Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 5 Satz 2 und § 313.

(3) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb darf nur Aktiengesellschaften einschließlich der Europäischen Gesellschaft und Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit erteilt werden. Auf Pensionsfondsvereine sind die Vorschriften über Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) In § 140 Absatz 2 tritt die auf Grund des § 240 Satz 1 Nummer 7 erlassene Rechtsverordnung an die Stelle der auf Grund des § 145 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung. In § 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 treten die Grundsätze

der auf Grund des § 240 Satz 1 Nummer 10 bis 12 erlassenen Rechtsverordnung an die Stelle der Grundsätze der auf Grund des § 88 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung.

§ 238

Finanzielle Ausstattung

(1) Für Pensionsfonds treten die Absätze 2 bis 5 an die Stelle des § 234g. In § 234f Absatz 2 Satz 2 tritt Absatz 4 an die Stelle von § 234g Absatz 3.

(2) Pensionsfonds müssen stets über Eigenmittel mindestens in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung verfügen, die sich nach dem gesamten Geschäftsumfang bemisst.

(3) Die Solvabilitätskapitalanforderung wird durch die Rechtsverordnung zu § 240 Satz 1 Nummer 9 bestimmt. Ein Drittel der Solvabilitätskapitalanforderung gilt als Mindestkapitalanforderung.

(4) Für die Ermittlung der Eigenmittel ist die auf Grund des § 240 Satz 1 Nummer 9 erlassene Rechtsverordnung maßgebend.

(5) Pensionsfonds haben der Aufsichtsbehörde jährlich eine Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung vorzulegen und ihr die Eigenmittel nachzuweisen.“

31. § 239 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pensionsfonds haben der Aufsichtsbehörde eine Erklärung zu den Grundsätzen ihrer Anlagepolitik vorzulegen

1. spätestens vier Monate nach Ende eines Geschäftsjahres und
2. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik.

Die Erklärung muss Angaben enthalten über das Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung sowie zur Strategie in Bezug auf den jeweiligen Pensionsplan, insbesondere die Aufteilung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen. Außerdem ist auf die Frage einzugehen, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt. Pensionsfonds müssen die Erklärung öffentlich zugänglich machen. Spätestens nach drei Jahren ist die Erklärung zu überprüfen.“

32. § 240 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 141 Absatz 5 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ und die Wörter „§ 141 Absatz 5 Nummer 4, jeweils in Verbindung mit § 237“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4, jeweils in Verbindung mit § 237 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 werden die Wörter „in Verbindung mit § 237“ durch die Wörter „in Verbindung mit § 237 Absatz 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „ergänzend zu § 124 Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3, 5 bis 8 sowie § 234h Absatz 1 bis 3“ eingefügt.

- d) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 238 anzusehen ist und in welchem Umfang die Eigenmittel auf die Solvabilitätskapitalanforderung angerechnet werden dürfen“ durch die Wörter „§ 238 Absatz 2 anzusehen ist“ ersetzt und die Wörter „dabei sind die Artikel 17 bis 17d der Richtlinie 2003/41/EG zu beachten;“ gestrichen.

33. Kapitel 3 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3

Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und grenzüberschreitende Übertragung von Beständen

§ 241

Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit

(1) Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung liegt vor, wenn sie ein Altersversorgungssystem betreibt, bei dem der Tätigkeitsstaat ein anderer Mitglied- oder Vertragsstaat als der Herkunftsstaat der Einrichtung ist. Tätigkeitsstaat ist der Mitglied- oder Vertragsstaat, dessen sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften im Bereich der betrieblichen Altersversorgung auf die Beziehung zwischen dem Trägerunternehmen und seinen Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern angewendet werden.

(2) Auf Pensionskassen und Pensionsfonds sind die §§ 57 bis 60 nicht anwendbar. Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitglied- oder Vertragsstaat ist, sind die §§ 61 bis 66 nicht anwendbar.

§ 242

Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Pensionskassen und Pensionsfonds

(1) Pensionskassen und Pensionsfonds haben ihre Absicht, für ein Trägerunternehmen die betriebliche Altersversorgung im Wege der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit durchzuführen, der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dabei haben sie anzugeben

1. den Tätigkeitsstaat,
2. Name und Standort der Hauptverwaltung des Trägerunternehmens und
3. die Hauptmerkmale des Altersversorgungssystems, das für das Trägerunternehmen betrieben werden soll.

Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die beabsichtigte Geschäftstätigkeit rechtlich zulässig ist und ob die Verwaltungsstruktur, die Finanzlage sowie die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung der Geschäftsleiter der beabsichtigten grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit angemessen sind. Sie kann verlangen, dass für das zu betreibende Altersversorgungssystem ein gesondertes Sicherungsvermögen einzurichten ist. Auf die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit einer Pensionskasse ist § 232 Absatz 1

Nummer 2 und 3 nicht anzuwenden. Im Fall eines Pensionsfonds sind § 236 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 sowie Absatz 2 und § 239 Absatz 3 und 4 nicht anzuwenden.

(2) Sobald die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vollständig vorliegt, entscheidet die Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten, ob die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 3 erfüllt sind. Sind die Anforderungen erfüllt, übermittelt sie die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 den zuständigen Behörden des Tätigkeitsstaates und teilt der Pensionskasse oder dem Pensionsfonds mit, dass diese Behörden informiert wurden. Andernfalls untersagt sie der Pensionskasse oder dem Pensionsfonds die Aufnahme der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 übermittelt die Aufsichtsbehörde der Pensionskasse oder dem Pensionsfonds die von den zuständigen Behörden des Tätigkeitsstaates erteilten Informationen über

1. die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, die bei der Durchführung des für das Trägerunternehmen betriebenen Altersversorgungssystems einzuhalten sind, sowie
2. die Vorschriften des Tätigkeitsstaates, die nach Titel IV der Richtlinie (EU) 2016/2341 erlassen worden sind.

Pensionskassen und Pensionsfonds sind berechtigt, die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit im Einklang mit den in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Vorschriften aufzunehmen, sobald ihnen die Mitteilung der Aufsichtsbehörde nach Satz 1 vorliegt, spätestens aber sechs Wochen, nachdem sie die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 2 erhalten haben.

(4) Wird die Aufsichtsbehörde von den zuständigen Behörden des Tätigkeitsstaates über wesentliche Änderungen der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Vorschriften benachrichtigt, hat sie diese Informationen an die Pensionskasse oder an den Pensionsfonds weiterzuleiten.

(5) Die Aufsichtsbehörde trifft in Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Tätigkeitsstaates die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Pensionskasse oder der Pensionsfonds die von den zuständigen Behörden des Tätigkeitsstaates festgestellten Verstöße gegen die in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Vorschriften unterbindet. Die Aufsichtsbehörde kann die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit untersagen oder einschränken, wenn die Pensionskasse oder der Pensionsfonds die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nicht einhält.

(6) Bei Pensionskassen und Pensionsfonds, die der Landesaufsicht unterliegen, informiert die zuständige Landesaufsichtsbehörde die Bundesanstalt über eine Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 und 2. Die Bundesanstalt unterstützt die Landesaufsichtsbehörde auf Anforderung bei der Durchführung des Verfahrens nach Absatz 2 und 3 und bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 5.

(7) Die Aufsichtsbehörde informiert die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung darüber, in welchen Mitglied- und Vertragsstaaten die Pensionskasse oder der Pensionsfonds grenzüberschreitend tätig ist. Sie teilt ihr Änderungen dieser Angaben laufend mit.

§ 243

Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Einrichtungen, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitglied- oder Vertragsstaat ist

(1) Die Absätze 2 bis 6 sind anzuwenden auf Altersversorgungssysteme,

1. die von einer Einrichtung, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitglied- oder Vertragsstaat ist und eine Zulassung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341 hat, im Rahmen einer grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit für das Trägerunternehmen betrieben werden und
2. bei denen der Tätigkeitsstaat Deutschland ist.

(2) Hat die Bundesanstalt von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaates der Einrichtung die in Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341 genannten Angaben erhalten, informiert sie innerhalb von sechs Wochen diese Behörden über

1. die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, die einzuhalten sind, wenn in Deutschland Altersversorgungssysteme für ein Trägerunternehmen durchgeführt werden, sowie
2. die Vorschriften, die nach Titel IV der Richtlinie (EU) 2016/2341 erlassen worden sind.

Die Einrichtung ist berechtigt, die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit im Einklang mit den in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Vorschriften aufzunehmen, sobald sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaates die von der Bundesanstalt übermittelten Informationen erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist.

(3) Die Bundesanstalt stellt fest, welchem Durchführungsweg im Sinne des § 1b Absatz 2 bis 4 des Betriebsrentengesetzes die Einrichtung zuzuordnen ist, und übermittelt die Feststellung an die Einrichtung und den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

(4) Die Bundesanstalt benachrichtigt die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates über wesentliche Änderungen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Vorschriften.

(5) Die Bundesanstalt überwacht laufend, ob die Einrichtung die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Vorschriften einhält. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates. Verstößt die Einrichtung weiterhin gegen die Vorschriften, kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsstaates selbst geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Verstöße zu beenden oder zu ahnden. Kommt eine andere Lösung nicht in Betracht, kann sie der Einrichtung untersagen, weiter im Inland für das Trägerunternehmen tätig zu sein.

(6) Für die Zwecke des Absatzes 5 Satz 1 ist § 305 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 5 entsprechend anwendbar.

(7) Auf Antrag der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates kann die Bundesanstalt die freie Verfügung über Vermögenswerte untersagen, die sich im Besitz eines Verwahrers oder einer Verwahrstelle mit Standort im Inland befinden.

§ 243a

Übertragung von Beständen auf eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds

(1) Jeder Vertrag, durch den der Bestand an Versorgungsverhältnissen eines Altersversorgungssystems, das eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung mit einem anderen Herkunftsstaat als Deutschland betreibt, ganz oder teilweise auf eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Antrag auf Genehmigung wird von der Pensionskasse oder dem Pensionsfonds gestellt. Die Aufsichtsbehörde leitet den Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde im Herkunftsstaat der Einrichtung weiter.

(2) Der Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 muss sicherstellen, dass die Kosten der Übertragung weder von den bisherigen Versorgungsanwärttern und Versorgungsempfängern der Pensionskasse oder des Pensionsfonds noch von den verbleibenden Versorgungsanwärttern und Versorgungsempfängern der Einrichtung getragen werden.

(3) Die Übertragung bedarf der Zustimmung

1. der Mehrheit der betroffenen Versorgungsanwärter und der Mehrheit der betroffenen Versorgungsempfänger des Altersversorgungssystems oder der Mehrheit ihrer Vertreter, wobei die jeweilige Mehrheit nach den maßgebenden nationalen Regelungen ermittelt wird, und
2. des Trägerunternehmens der Einrichtung, sofern dessen Zustimmung erforderlich ist.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 muss enthalten

1. die schriftliche Vereinbarung zwischen der Einrichtung und der Pensionskasse oder dem Pensionsfonds, in der die Bedingungen für die Übertragung festgelegt sind
2. eine Beschreibung der Hauptmerkmale des Altersversorgungssystems des zu übertragenden Bestandes;
3. eine Beschreibung der zu übertragenden Verbindlichkeiten oder versicherungstechnischen Rückstellungen und der anderen Rechte und Pflichten sowie die zugehörigen Vermögenswerte oder die flüssigen Mittel, die ihnen entsprechen;
4. für die Einrichtung und die Pensionskasse oder den Pensionsfonds jeweils Angaben zum
 - a) Namen,
 - b) Ort der Hauptverwaltung,
 - c) Herkunftsstaat;
5. den Namen und den Hauptstandort der betroffenen Trägerunternehmen der Einrichtung,
6. den Nachweis der Zustimmung nach Absatz 3;
7. die Angabe der Mitglied- und Vertragsstaaten, deren sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften im Bereich der betrieblichen Altersversorgung für das Altersversorgungssystem des zu übertragenden Bestands maßgeblich sind.

(5) Hat die Aufsichtsbehörde den Antrag nach Absatz 1 Satz 2 erhalten, prüft sie, ob

1. die nach Absatz 4 vorgeschriebenen Informationen enthalten sind,
2. der beantragten Übertragung angemessen sind
 - a) die Verwaltungsstruktur und die Finanzlage der Pensionskasse oder des Pensionsfonds,
 - b) die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung der Geschäftsleiter der Pensionskasse oder des Pensionsfonds,
3. die langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger
 - a) der Pensionskasse oder des Pensionsfonds,
 - b) des zu übertragenden Bestandswährend und nach der Übertragung angemessen geschützt sind,
4. in dem Fall, dass die Übertragung eine grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit der Pensionskasse oder des Pensionsfonds zur Folge hat, die versicherungstechnischen Rückstellungen der Pensionskasse oder des Pensionsfonds im Übertragungszeitpunkt vollständig kapitalgedeckt sind, und
5. die zu übertragenden Vermögenswerte ausreichend und angemessen sind, um die Verbindlichkeiten, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die sonstigen zu übertragenden Verpflichtungen und Ansprüche nach den für Pensionskassen und Pensionsfonds geltenden Bestimmungen zu decken.

Die Prüfung nach Satz 1 erfolgt auch mit Blick darauf, ob die Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger gewahrt sind.

(6) Die Aufsichtsbehörde entscheidet auf Grund der Prüfung nach Absatz 5 innerhalb von drei Monaten über einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2. Sie unterrichtet die zuständige Behörde im Herkunftsstaat der Einrichtung über die getroffene Entscheidung innerhalb von zwei Wochen. Eine Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn diese Behörde der Übertragung nicht zugestimmt hat.

(7) Wird der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 genehmigt, findet § 13 Absatz 5 sowie Absatz 7 Satz 1 und 2 Anwendung.

(8) Hat die Übertragung eine grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit der Pensionskasse oder des Pensionsfonds zur Folge, ist § 242 Absatz 1 bis 3 nicht anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde übermittelt die Informationen über die in § 242 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Vorschriften, die sie aus Anlass der Übertragung von der zuständigen Behörde im Herkunftsstaat der Einrichtung erhalten hat, innerhalb von einer Woche der Pensionskasse oder dem Pensionsfonds.

(9) Pensionskassen und Pensionsfonds können das übernommene Altersversorgungssystem betreiben,

1. sobald sie die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 erhalten haben, es sei denn, die Übertragung hat eine grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit zur Folge,

2. sobald sie die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 und die in Absatz 8 Satz 2 genannten Informationen von der Aufsichtsbehörde erhalten haben, spätestens aber sieben Wochen nach Erhalt der Genehmigung.

§ 243b

Übertragung von Beständen auf eine Einrichtung, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitglied- oder Vertragsstaat ist

(1) Jeder Vertrag, durch den der Bestand an Versorgungsverhältnissen eines von einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds betriebenen Altersversorgungssystems ganz oder teilweise auf eine Einrichtung, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitglied- oder Vertragsstaat ist, übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde im Herkunftsstaat der Einrichtung. Der Antrag auf Genehmigung wird von der Einrichtung gestellt.

(2) Die Pensionskasse oder der Pensionsfonds stellt sicher, dass die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger, die bei der Pensionskasse oder beim Pensionsfonds verbleiben, nicht an den Kosten der Übertragung beteiligt werden.

(3) Die Übertragung bedarf der Zustimmung

1. einer Mehrheit von

- a) jeweils drei Vierteln der betroffenen Versorgungsanwärter und der betroffenen Versorgungsempfänger des Altersversorgungssystems oder
- b) drei Vierteln der Mitglieder der Interessenvertretung der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger, wenn eine Interessenvertretung nach der Satzung der Pensionskasse oder Pensionsfonds vorgesehen ist,

und

2. des Trägerunternehmens der Pensionskasse oder des Pensionsfonds, sofern dessen Interessen berührt sind.

Die Pensionskasse oder der Pensionsfonds hat den betroffenen Versorgungsanwärtern und den betroffenen Versorgungsempfängern oder den Mitgliedern der in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Interessenvertretung Informationen zu den Bedingungen der Übertragung rechtzeitig zugänglich zu machen, bevor die Einrichtung den Antrag nach Absatz 1 Satz 2 stellt.

(4) Hat die Aufsichtsbehörde von der zuständigen Behörde im Herkunftsstaat der Einrichtung den Antrag nach Absatz 1 Satz 2 erhalten, prüft sie, ob

1. die langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger, die bei der Pensionskasse oder beim Pensionsfonds verbleiben, angemessen geschützt sind;
2. die individuellen Ansprüche der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger des zu übertragenden Bestands und des verbleibenden Bestands der Pensionskasse oder des Pensionsfonds nach der Übertragung mindestens so hoch sind wie vorher,
3. die zu übertragenden Vermögenswerte ausreichend und angemessen sind, um die Verbindlichkeiten, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die

sonstigen Verpflichtungen und Ansprüche nach den inländischen Bestimmungen zu decken.

Die Prüfung nach Satz 1 erfolgt auch mit Blick darauf, ob die Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger gewahrt sind. Die Aufsichtsbehörde hat innerhalb von acht Wochen der zuständigen Behörde im Herkunftsstaat der Einrichtung mitzuteilen, ob sie auf Grund der Prüfung nach Satz 1 der Übertragung zustimmt oder nicht.

(5) Hat die Übertragung eine grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit der Einrichtung zur Folge, informiert die Aufsichtsbehörde die zuständige Behörde im Herkunftsstaat der Einrichtung über die in § 243 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Vorschriften. Sie hat die Informationen innerhalb von vier Wochen zu übermitteln, nachdem sie von der zuständigen Behörde über die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 unterrichtet worden ist. § 243 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“

34. Dem § 245 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorschriften dieses Teils finden keine Anwendung, wenn eine Gruppe von Unternehmen, die der Versicherungsaufsicht unterliegen, ausschließlich durch die Einbeziehung von kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen oder Pensionsfonds entsteht.“

35. § 294 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die rechtliche Aufsicht erstreckt sich auch auf die Einhaltung der im Bereich der betrieblichen Altersversorgung von Pensionskassen zu beachtenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Aufsichtsbehörde prüft und beurteilt regelmäßig die Strategien, Prozesse und Meldeverfahren, die ein Versicherungsunternehmen festgelegt hat, um die gemäß der Richtlinie 2009/138/EG oder der gemäß der Richtlinie 2016/2341 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzuhalten (aufsichtliches Überprüfungsverfahren). Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren umfasst die Bewertung

1. der qualitativen Anforderungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation,
2. der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder sein könnten, und
3. der Fähigkeit des Unternehmens, diese Risiken unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsumfelds zu beurteilen und ihnen standzuhalten.

Die Aufsichtsbehörde legt die Mindesthäufigkeit und den Anwendungsbereich dieser Überprüfungen, Beurteilungen und Bewertungen unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten des betreffenden Versicherungsunternehmens fest. Bei Pensionskassen berücksichtigt sie auch die Größenordnung der Tätigkeiten.“

36. § 296 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Versicherungsunternehmen, die keine Pensionskassen sind, wendet die Aufsichtsbehörde die Vorschriften dieses Gesetzes in einer Art und Weise an, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen ist, die mit der Tätig-

keit des jeweiligen Versicherungsunternehmens einhergehen. Auf Pensionskassen wendet die Aufsichtsbehörde die Vorschriften dieses Gesetzes in einer Art und Weise an, die der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der jeweiligen Pensionskasse angemessen ist.“

37. In § 331 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „§ 141 Absatz 5 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

38. § 332 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 212 Absatz 3 Nummer 4, § 234 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erster Halbsatz, § 237 Absatz 3 Nummer 3 erster Halbsatz oder § 242 Absatz 8“ durch die Wörter „§ 212 Absatz 3 Nummer 4 oder § 237 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen

a) § 215 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 217 Satz 1 Nummer 6, oder

b) § 234j Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 235 Absatz 1 Nummer 10,

ein Sicherungsvermögen anlegt,“.

c) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. einer Rechtsverordnung nach § 240 Satz 1 Nummer 8 erster Halbsatz oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Artikel 2

Weitere Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Gebiets seines Geschäftsbetriebs und“ durch die Wörter „seines Geschäftsbetriebs auf ein Gebiet außerhalb der Mitglied- und Vertragsstaaten sowie die“ ersetzt.

2. Dem § 178 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Satzung kann zulassen, dass nach Errichtung des Vereins ein weiterer Gründungsstock gebildet wird, der den Zweck hat, die langfristige Risikotragfähigkeit des Vereins zu gewährleisten. Einzahlungen in den weiteren Gründungsstock und seine Tilgung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Absatz 4 findet keine Anwendung.“

3. § 234f wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie kann auf Antrag der Pensionskasse die Frist nach § 134 Absatz 2 um einen Monat verlängern. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist nach § 135 Absatz 2 Satz 1 um höchstens zwei Monate und die Frist nach § 135 Absatz 2 Satz 2 auf höchstens zwölf Monate verlängern.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „von neun Monaten“ durch die Wörter „von zwölf Monaten“ ersetzt.

4. Dem § 236 Absatz 1 wird folgende Satz angefügt:

„Pensionsfonds dürfen auch Sterbegeldzahlungen an Hinterbliebene erbringen, wobei das Sterbegeld begrenzt ist auf die Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten.“

Artikel 3

Änderung der Versicherungsunternehmens- Rechnungslegungsverordnung

Die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Berechnung der Rückstellung im Lebensversicherungsgeschäft und dem nach Art der Lebensversicherung betriebenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft gelten im Übrigen

1. § 219 Absatz 3 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
2. § 219 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 233 Absatz 3 Satz 2 und § 234 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
3. § 336, auch in Verbindung mit § 234 Absatz 6 Satz 1 und § 233 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sowie
4. die auf Grund von § 88 Absatz 3, § 217 Satz 1 Nummer 7 bis 10 und § 235 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Vorschriften.“

2. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „, § 341I in Verbindung mit den Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über die Offenlegung“ gestrichen.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmen ist darüber hinaus § 341I in Verbindung mit den Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über die Offenlegung nicht anzuwenden, es sei denn, es handelt sich bei diesen Unternehmen um Pensionskassen.“

3. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) § 61 in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] ist erstmals auf den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss für das nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Versicherungs-Vergütungsverordnung

§ 3 der Versicherungs-Vergütungsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 763), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 3023) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Die neuen Sätze 2 bis 4 werden wie folgt ersetzt:

„Die Vergütungssysteme sind zumindest einmal jährlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sind für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verantwortlich. Für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen ist der Aufsichtsrat verantwortlich. Ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen öffentlich-rechtlicher Pensionskassen, die der Landesaufsicht unterliegen, im Landesrecht eine verantwortliche Stelle festgelegt, tritt diese an die Stelle des Aufsichtsrats.“

2. Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Versicherungsunternehmen, die keine Pensionskassen sind, müssen die Vergütungssysteme so ausgestalten, dass

- 1. sie auf die Erreichung der in den Strategien des Unternehmens niedergelegten Ziele ausgerichtet sind; im Fall von Strategieänderungen ist die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen;
- 2. sie negative Anreize vermeiden, insbesondere Interessenkonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken, und sie nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten zuwiderlaufen;

3. bei Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen der variable Teil eine Vergütung für den aus der Tätigkeit sich ergebenden nachhaltigen Erfolg des Unternehmens darstellt; die variable Vergütung darf insbesondere nicht maßgeblich von der Gesamtbeitragseinnahme, vom Neugeschäft oder von der Vermittlung einzelner Versicherungsverträge abhängig sein;
4. sie die wesentlichen Risiken und deren Zeithorizont angemessen berücksichtigen;
5. bezüglich einzelner Organisationseinheiten auch der gesamte Erfolg des Unternehmens angemessen berücksichtigt wird; dies schließt jedoch die Zahlung von Provisionen im Bereich des angestellten Außendienstes nicht aus, und
6. eine qualitativ und quantitativ angemessene Personalausstattung der Kontrolleinheiten ermöglicht wird.

(1b) Pensionskassen und Pensionsfonds müssen für Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder für eine Schlüsselfunktion verantwortlich sind, und für andere Gruppen von Personen, deren Tätigkeiten das Risikoprofil des Unternehmens wesentlich beeinflussen, die Vergütungssysteme so ausgestalten, dass

1. sie im Einklang mit den Tätigkeiten, dem Risikoprofil, den Zielen und mit dem langfristigen Interesse, der finanziellen Stabilität und der Leistung der Pensionskasse oder des Pensionsfonds insgesamt entworfen, umgesetzt und fortgeführt werden;
2. sie zu einem soliden, vorsichtigen und effizienten Management beitragen;
3. sie mit den langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger der von ihnen betriebenen Altersversorgungssysteme im Einklang stehen;
4. sie Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten umfassen;
5. sie mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind und nicht zur Übernahme von Risiken, die unvereinbar sind mit dem Risikoprofil und Vorschriften der Pensionskasse oder des Pensionsfonds, ermutigen;
6. sie und ihre Überwachung klaren, transparenten und effizienten Regeln unterliegen.

Die Vergütungssysteme gelten für die Pensionskassen und Pensionsfonds sowie für die Dienstleister und Subdienstleister im Sinne des § 32 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die nicht in den Anwendungsbereich der folgenden Richtlinien fallen:

1. Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/93/EU vom 23.07.2014 (ABl. L 257, S. 186) geändert worden ist;
2. Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/2341 vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37) geändert worden ist;

3. Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/2341 vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 345 vom 23.12.2016, S. 37) geändert worden ist;
4. Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/180 vom 24. Oktober 2016 (ABl. L 29 vom 3.2.2017, S. 1) geändert worden ist;
5. Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1018 vom 29. Juni 2016 (ABl. L 155 vom 17.6.2016, S. 1) geändert worden ist.

Sofern die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) nicht etwas anderes vorsieht, veröffentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds in regelmäßigen Abständen Informationen zu ihrer Vergütungspolitik.“

3. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsrat“ die Wörter „oder die verantwortliche Stelle nach Absatz 1 Satz 5“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung

Die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch [einsetzen: Angabe der letzten verkündeten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Teil 1 Kapitel 7 die Angabe „Absatz 2a“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 141 Absatz 5 Nummer 4 in Verbindung mit § 212 Absatz 1 und mit § 237 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 237 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 212 Absatz 1 und“ gestrichen.
3. In § 10 Nummer 1 werden die Wörter „§ 141 Absatz 5 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „§ 212 Absatz 1 und“ gestrichen.

5. In § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „§ 124 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 124 Absatz 1 in Verbindung mit § 234h“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 18 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/14/EU (ABl. L 145 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist“ durch die Wörter „Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/2341“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 18 der Richtlinie 2003/41/EG“ durch die Wörter „Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/2341“ ersetzt.
7. In § 24 Absatz 3 wird die Angabe „§ 236 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 236 Absatz 3“ ersetzt.
8. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Eigenmittel

(1) In die Ermittlung der Eigenmittel gehen ein

1. bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital abzüglich des Betrages der eigenen Aktien,
2. bei Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit der eingezahlte Gründungsstock,
3. die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen,
4. der sich nach Abzug der auszuschüttenden Dividenden ergebende Gewinnvortrag,
5. Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 2 und 5,
6. Kapital, das auf Grund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 3 und 5,
7. Kapital, das in Form von Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit aufgenommen worden ist, nach Maßgabe der Absätze 4 und 5,
8. die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, sofern sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und soweit sie nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt, und
9. auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde sowie unter Einhaltung der Höchstgrenze nach Absatz 6
 - a) die Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals oder des Gründungsstocks, wenn der eingezahlte Teil 25 Prozent des Grundkapitals oder des Gründungsstocks erreicht, und

- b) die stillen Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter haben.

Die Eigenmittel im Sinne von § 238 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergeben sich als Summe der Beträge nach Satz 1 Nummer 1 bis 8 abzüglich

1. dem um die auszuschüttende Dividende erhöhten Verlustvortrag,
2. der in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte, insbesondere eines aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerts nach § 246 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs.

(2) Kapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 ist den Eigenmitteln nur zuzurechnen, wenn

1. es bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und der Pensionsfonds verpflichtet ist, im Fall eines Verlusts die Zinszahlungen aufzuschieben,
 2. vereinbart ist, dass es im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Pensionsfonds erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird,
 3. es dem Pensionsfonds mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt wird und nach den getroffenen Vereinbarungen
 - a) allenfalls im Fall der Liquidation und unter keinen Umständen auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muss sowie
 - b) nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzeitig zurückgezahlt werden kann
- und
4. eine Änderung der getroffenen Vereinbarungen voraussetzt, dass die Aufsichtsbehörde erklärt hat, keine Einwände gegen die Änderung zu haben.

Im Fall von Vereinbarungen mit fester Laufzeit haben Pensionsfonds der Aufsichtsbehörde spätestens ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit einen Plan zur Genehmigung einzureichen, aus dem hervorgeht, wie die Eigenmittelausstattung erhalten oder bis zum Ende der Laufzeit auf den dann erforderlichen Umfang erhöht wird. Beabsichtigt der Pensionsfonds bei einer Vereinbarung mit oder ohne feste Laufzeit eine vorzeitige Rückzahlung des Kapitals, hat er die Aufsichtsbehörde mindestens sechs Monate vor dem gewählten Rückzahlungstermin um Zustimmung zu bitten. Ein Pensionsfonds darf in Wertpapieren verbriefte eigene Genussrechte nicht erwerben.

(3) Kapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 ist den Eigenmitteln nur zuzurechnen, wenn

1. vereinbart ist, dass es im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Pensionsfonds erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet wird,
2. es dem Pensionsfonds mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt wird und nach den getroffenen Vereinbarungen
 - a) allenfalls im Rahmen der Liquidation und unter keinen Umständen auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muss sowie

- b) nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzeitig zurückgezahlt werden kann,
- 3. die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs gegen Forderungen des Pensionsfonds ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch den Pensionsfonds oder durch Dritte gestellt werden und
- 4. eine Änderung der getroffenen Vereinbarungen an die Bedingung geknüpft wird, dass die Aufsichtsbehörde erklärt hat, keine Einwände gegen die Änderung zu haben.

Im Fall von Vereinbarungen mit fester Laufzeit haben Pensionsfonds der Aufsichtsbehörde spätestens ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit einen Plan zur Genehmigung einzureichen, aus dem hervorgeht, wie die Eigenmittelausstattung erhalten oder bis zum Ende der Laufzeit auf den dann erforderlichen Umfang erhöht wird. Beabsichtigt der Pensionsfonds bei einer Vereinbarung mit oder ohne feste Laufzeit eine vorzeitige Rückzahlung des Kapitals, hat er die Aufsichtsbehörde mindestens sechs Monate vor dem gewählten Rückzahlungstermin um Zustimmung zu bitten. Ein Pensionsfonds darf in Wertpapieren verbrieft eigene nachrangige Verbindlichkeiten nicht erwerben.

(4) Kapital im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 7 ist den Eigenmitteln nur zuzurechnen, wenn

- 1. die Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger den Forderungen des Inhabers des Wertpapiers vorgehen,
- 2. es unter keinen Umständen auf Verlangen des Gläubigers zurückgezahlt werden muss,
- 3. es nur mit Zustimmung der Aufsicht zurückgezahlt werden kann,
- 4. der Emissionsvertrag dem Pensionsfonds jederzeit erlaubt, Zinszahlungen aufzuschieben, und
- 5. nach den Ausgabebedingungen neben dem eingezahlten Kapital auch nicht gezahlte Zinsen an einem Verlust teilnehmen, ohne den Pensionsfonds in der Fortsetzung seiner Tätigkeit einzuschränken.

Beabsichtigt der Pensionsfonds die Rückzahlung des Kapitals, hat er die Aufsichtsbehörde mindestens sechs Monate vor dem gewählten Rückzahlungstermin um Zustimmung zu bitten.

(5) Kapital, das eingezahlt ist

- 1. gegen Gewährung von Genussrechten nach Absatz 2,
- 2. auf Grund der Eingehung von nachrangigen Verbindlichkeiten nach Absatz 3 oder
- 3. in Form von Wertpapieren nach Absatz 4

kann den Eigenmitteln nur in den Grenzen des Satzes 2 zugerechnet werden. Die Zurechnung ist möglich, soweit

- 1. der Gesamtbetrag dieses Kapitals nach Aufnahme 50 Prozent der Eigenmittel und 50 Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung nicht überschreitet sowie

2. der Teilbetrag des Kapitals, für das feste Laufzeiten vereinbart sind und das den Eigenmitteln zugerechnet wird, nach Aufnahme 25 Prozent der Eigenmittel und 25 Prozent der Solvabilitätskapitalanforderung nicht überschreitet.
- (6) Mittel gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a können den Eigenmitteln nur zugerechnet werden bis zu einer Höchstgrenze von 50 Prozent des Betrags, der sich als Minimum der Eigenmittel und der Solvabilitätskapitalanforderung ergibt.“
9. Vor § 29 wird in der Überschrift des Kapitels 7 die Angabe „Absatz 2a“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
10. Dem § 43 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf Kapital im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, das bis zum 13. Januar 2019 eingezahlt worden ist, kann § 27 Absatz 2 und 3 in der bis zum 12. Januar 2019 geltenden Fassung weiter angewendet werden. Satz 1 gilt letztmalig in dem Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2027 beginnt.“
11. In Anlage 2 Abschnitt A Nummer 1 Unternummer 7 werden die Wörter „§ 212 Absatz 1 und“ gestrichen.

Artikel 6

Folgeänderungen

(1) § 2 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 48 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 236 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 236 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „§ 110a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1“ ersetzt.
2. In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „§ 236 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 236 Absatz 4“ ersetzt.

(2) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch [einsetzen: Angabe der letzten verkündeten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4c Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 234 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 219 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a werden die Wörter „den §§ 89, 213, auch in Verbindung mit den §§ 234 und 238“ durch die Wörter „§ 89, § 213, § 234g oder § 238“ ersetzt.

(3) Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 234 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 219 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3a werden die Wörter „§ 237 Absatz 3 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „§ 237 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 235 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 werden die Wörter „§ 214 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 214 Absatz 6“ ersetzt.

(4) Die Anlage zu § 2 Absatz 1 (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch [einsetzen: Angabe der letzten verkündeten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.2 wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Angabe „§ 236 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 236 Absatz 5“ ersetzt.
2. In Nummer 6.3.1, 6.3.3, 6.3.4, 6.3.5 und 6.3.6 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ jeweils die Wörter „§ 237 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 212 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 237 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
3. In Nummer 6.4.1 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 237 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 212 Absatz 1, “ durch die Wörter „§ 237 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
4. In Nummer 6.4.3, 6.7, 6.8.1, 6.8.2 und 6.8.3 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ jeweils die Wörter „§ 237 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 212 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 237 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
5. In Nummer 6.9.1 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 233 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 219 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 233 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 219 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b“ und die Wörter „§ 233 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 234 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 233 Absatz 5 Satz 2, “ ersetzt.
6. In Nummer 6.9.2 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 233 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 219 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 234 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 233 Absatz 3 Satz 1“ und die Wörter „§ 233 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 234 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 233 Absatz 5 Satz 2, “ ersetzt.
7. In Nummer 6.9.3 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 234 Absatz 1 in Verbindung mit § 234 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 234 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
8. In Nummer 6.9.4 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 237 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und § 12 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 237 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 234 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
9. In Nummer 6.11 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 237 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 212 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 237 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

(5) § 1a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch [einsetzen: Angabe der letzten verkündeten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 212 Absatz 1“ gestrichen und die Wörter „§ 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8, 10, 12 und 13 in Verbindung mit Satz 2“ durch die Wörter „§ 235 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10, 12 und 13“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „des § 236 Absatz 2b Satz 1“ durch die Wörter „des § 236 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
3. In Nummer 5 werden die Wörter „§ 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und 11 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 235 Absatz 1 Nummer 9 und 11 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

(6) In § 2 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 828) werden die Wörter „§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 in Verbindung mit § 214 Absatz 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 in Verbindung mit § 214 Absatz 2 bis 8“ ersetzt.

(7) In § 1 Absatz 2 Satz 1 der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 39 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 124 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 124 Absatz 1 in Verbindung mit § 234h des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

(8) Die Aktuarverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 776) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 141 Absatz 5 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 141 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit § 234 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 234 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt, und im Wortlaut nach dem Doppelpunkt werden die Wörter „§ 336 in Verbindung mit § 233 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 336 in Verbindung mit § 234 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 233 Absatz 5 Satz 2, “ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden im Wortlaut nach dem Doppelpunkt die Wörter „§ 336 in Verbindung mit § 233 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 336 in Verbindung mit § 234 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 233 Absatz 5 Satz 2, “ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 141 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit § 234 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 234 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt, und im Wortlaut nach dem Doppelpunkt werden die Wörter „§ 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7“ durch die Wörter „§ 235 Absatz 1 Nummer 4 bis 7“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 141 Absatz 5 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 141 Absatz 5 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 141 Absatz 5 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „für den Altbestand im Sinne des § 233 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 336 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und für den Altbestand im Sinne des § 233 Absatz 4 in Verbindung mit § 233 Absatz 3 Satz 2 und mit § 336“ durch die Wörter „für den Altbestand im Sinne des § 336 in Verbindung mit § 234 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 233 Absatz 5 Satz 2, “ ersetzt.
- (9) In § 22 Absatz 6 Satz 2 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 780), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 3023) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 8 Buchstabe a“ ersetzt.
- (10) Die Kapitalausstattungs-Verordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 795), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 3023) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a und b“ durch die Wörter „§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und b“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 3 werden die Wörter „§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a“ ersetzt.
- (11) In § 4 der Verordnung über die Anforderungen an die Sachkunde der mit der Vergabe von Immobilien-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2765) werden die Wörter „§ 212 Absatz 1 und“ gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 28 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, Artikel 2 am 1. Februar 2019. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 13. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37) – im Folgenden: Richtlinie – in deutsches Recht umgesetzt. Außerdem werden in Artikel 2 dieses Gesetzes weitere Änderungen im Aufsichtsrecht vorgenommen.

Die Richtlinie erweitert gegenüber der Vorgängerrichtlinie 2003/41/EG den Aufsichtsrahmen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) mit den folgenden Schwerpunkten und Zielen:

- besserer Schutz der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger,
- grundlegender Ausbau des Risikomanagements der Pensionskassen und Pensionsfonds (u. a. Durchführung einer eigenen Risikobeurteilung), höhere Anforderungen an die Geschäftsorganisation und korrespondierende Stärkung der Aufsicht bei der Bewertung von Risiken;
- umfassende Information der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger,
- Beseitigung von aufsichtsrechtlichen Hindernissen für grenzüberschreitend tätige EbAV.

Da die Systeme der betrieblichen Altersversorgung in den Mitgliedstaaten große Unterschiede aufweisen und maßgeblich an das jeweilige nationale Arbeits- und Steuerrecht anknüpfen, ist die Richtlinie auf eine Mindestharmonisierung ausgelegt und lässt den Mitgliedstaaten damit größere Spielräume in der Umsetzung. Folgerichtig enthält die Richtlinie keine Ermächtigungen zum Erlass von delegierten Rechtsakten. Sie ist bis zum 13. Januar 2019 in nationales Recht umzusetzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Umsetzung der Richtlinie

In Deutschland sind ausschließlich Pensionskassen und Pensionsfonds EbAV im Sinne der Richtlinie. Daneben führen Lebensversicherungsunternehmen, auf die die Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) Anwendung findet, betriebliche Altersversorgung durch; in diesem Zusammenhang spricht man von Direktversicherung. Sowohl die Durchführungswege Pensionskasse und Pensionsfonds als auch der Durchführungsweg Direktversicherung sind durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) reguliert.

Die Umsetzung der Richtlinie macht umfangreiche Änderungen der VAG-Vorschriften zu Pensionskassen und Pensionsfonds sowie Änderungen einiger Verordnungen erforderlich (Artikel 1 und 3 bis 5 dieses Gesetzes). Dabei wird zugleich die Regelungssystematik umgestellt. Bislang setzen die Regelungen für Pensionskassen auf die Vorschriften auf, die für kleine Versicherungsunternehmen gelten und ihrerseits Modifikationen anderer Vorschriften sind. Diese Regelungstechnik führt zu langen Verweisungsketten. Dadurch

dass künftig die besonderen Vorschriften für Pensionskassen auf die für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Regelungen aufsetzen, können die Verweisungsketten erheblich vereinfacht werden. Mit der Umstellung der Regelungstechnik sind keine inhaltlichen Änderungen im VAG verbunden.

Die Richtlinie entwickelt das Aufsichtssystem für EbAV nachhaltig weiter. Die EbAV müssen sich intensiver mit den Risiken auseinandersetzen, denen sie ausgesetzt sind oder sein können, und mit der Frage, wie mit diesen Risiken umzugehen ist. Die Richtlinie gibt damit weitere wichtige Impulse für die Bewältigung von Herausforderungen wie z. B. dem Niedrigzinsumfeld oder dem demographischen Wandel.

Herzstück der neuen Regelungen sind die erweiterten Vorschriften zur Geschäftsorganisation. Wie Versicherungsunternehmen müssen auch Pensionskassen und Pensionsfonds künftig über Schlüsselfunktionen verfügen, die besonderen Anforderungen unterliegen. Es müssen in jedem Fall die Risikomanagementfunktion (Risikocontrollingfunktion) und die interne Revisionsfunktion vorhanden sein, im Regelfall auch eine versicherungsmathematische Funktion. Die interne Revisionsfunktion darf dabei keine andere Schlüsselfunktion übernehmen. Eine weitere wichtige Neuerung ist die umfassende eigene Risikobeurteilung, die Pensionskassen und Pensionsfonds durchführen müssen; dabei haben sie u. a. die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, den gesamten Finanzierungsbedarf und die Güte der Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche der Versorgungsberechtigten zu beurteilen. Nach der Richtlinie ist die eigene Risikobeurteilung mindestens alle drei Jahre vorzunehmen. Im VAG wird keine höhere Frequenz festgelegt; die Aufsichtsbehörde kann aber im Einzelfall eine häufigere Durchführung verlangen. Um auch bei größeren zeitlichen Abständen zwischen zwei Risikobeurteilungen eine kontinuierliche Information der Aufsichtsbehörde zu gewährleisten, wird die Vorlagepflicht der Risikoberichterstattung, die gegenüber dem Vorstand erfolgt, mit Einschränkungen beibehalten. Korrespondierend zum Ausbau des Risikomanagements der Pensionskassen und Pensionsfonds wird die Aufsicht gestärkt, die sich unter anderem auf die oben genannten neuen Schlüsselfunktionen und die eigene Risikobeurteilung erstreckt. Pensionskassen und Pensionsfonds sind in das aufsichtliche Überprüfungsverfahren einbezogen.

Die Richtlinie führt die bisherigen Anforderungen an die finanzielle Ausstattung nahezu unverändert fort. Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften werden daher materiell beibehalten. Insbesondere sind die Kapitalanlagevorschriften weiterhin an der sichersten Option der Richtlinie ausgerichtet. Die bestehende Regelung, nach der Pensionsfonds in bestimmten Grenzen vom Prinzip der vollen Kapitaldeckung abweichen können, wird aus Vorsichtsgründen nicht erweitert. Um bei der Kapitalausstattung mehr Flexibilität zu erreichen, wird eine bislang unberücksichtigte Option der Richtlinie ausgeübt und ein neuer Eigenmittelbestandteil im VAG ergänzt. Damit gibt es künftig drei Arten, Kapital zur Verbesserung der Kapitalausstattung aufzunehmen. Für die drei Arten werden die Regelungen zur vorzeitigen Rückzahlung vereinheitlicht; es wird jeweils die gleiche Option umgesetzt. Künftig ist immer die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung erforderlich.

Die Richtlinie schafft umfangreiche Informationspflichten, die Pensionskassen und Pensionsfonds gegenüber den Versorgungsanwärttern und Versorgungsempfängern erfüllen müssen. Die Eckpunkte der Informationspflichten werden im VAG verankert. Weitere Einzelheiten werden in einer noch zu erlassenden Verordnung geregelt. Auch künftig sollen die Informationspflichten des VAG, die die betriebliche Altersversorgung betreffen, einheitlich für Pensionskassen und Pensionsfonds sowie für die Direktversicherung gelten.

Bei der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds sieht das VAG über die Richtlinie hinaus weiterhin die Möglichkeit vor, dass die Aufsichtsbehörde die Einrichtung eines gesonderten Sicherungsvermögens verlangen

kann. Im Übrigen sind die Vorgaben der Richtlinie zur grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit und Übertragung von Beständen abschließend.

Die Richtlinie adressiert an mehreren Stellen Nachhaltigkeit und knüpft dabei an ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren an. Dies betrifft die optionale Berücksichtigung dieser Faktoren bei Anlageentscheidungen sowie die Geschäftsorganisation und die Informationspflichten. Die Vorschriften der Richtlinie werden 1:1 umgesetzt.

Die Unternehmen müssen sich in einer für sie proportionalen Weise mit den Risiken auseinandersetzen, denen sie und die von ihnen betriebenen Altersversorgungssysteme ausgesetzt sein können. Das betrifft alle Arten von Risiken, also z. B. auch Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Verwendung von Ressourcen und der Umwelt sowie soziale Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der durch eine geänderte Regulierung bedingten Wertminderung von Vermögenswerten. Zum Risikomanagement gehört die eigene Risikobeurteilung, in der zumindest die wesentlichen Risiken zu berücksichtigen sind; dazu können insbesondere die vorgenannten Risiken zählen. Dieser Aspekt wird durch Erwägungsgrund 57 der Richtlinie unterstrichen.

Weitergehende Vorgaben zur Nachhaltigkeit werden nicht in das Gesetz aufgenommen, um der angestrebten branchenübergreifenden Weiterentwicklung der europäischen Finanzmarktregulierung in Bezug auf Nachhaltigkeit nicht vorzugreifen.

Der Proportionalitätsgrundsatz ist wesentliches Element der Richtlinie. Pensionskassen und Pensionsfonds müssen die Anforderungen auf eine Weise erfüllen, die der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten und ggf. ihrer Größe und internen Organisation angemessen ist. In dieser Form ist auch in der Aufsicht das Proportionalitätsprinzip zu beachten.

2. Sonstige Änderungen

Für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit wird die Möglichkeit geschaffen, einen weiteren Gründungsstock zu bilden, um die langfristige Risikotragfähigkeit zu gewährleisten. Beispielsweise kann bei einer Pensionskasse, die Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist, der weitere Gründungsstock von ihrem Trägerunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Für Pensionskassen und Pensionsfonds werden außerdem wegen der ggf. aufwändigeren Abstimmungsprozesse mit Trägerunternehmen und Gremien die Fristen zur Vorlage von Sanierungs- und Finanzierungsplänen verlängert. Im Übrigen werden kleinere Änderungen am VAG vorgenommen.

3. Folgeänderungen

Die Änderungen von anderen Gesetzen als dem VAG betreffen die Anpassung von Verweisungen an das VAG.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der unter den Artikeln 3 bis 6 genannten Verordnungen betreffen das privatrechtliche Versicherungswesen, für das der Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit besitzt. Die Wahrnehmung dieser Kompetenzen durch den

Bund ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Das Ziel einer Angleichung an europäische Standards wäre bei einer Umsetzung auf Länderebene innerhalb Deutschlands gefährdet. Eine derartige Umsetzung, bei der die fakultativen Ausnahmemöglichkeiten oder bestehende Auslegungsspielräume der Richtlinien unterschiedlich genutzt werden könnten, würde zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der deutschen Pensionskassen und Pensionsfonds führen. Diese sollen durch die Angleichung an europarechtliche Vorgaben gerade beseitigt werden. Das Regelungsziel (besserer Schutz und mehr Sicherheit für Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger, Stärkung des Binnenmarktes) kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung für alle Institute gleichermaßen erreicht werden. Die vorgesehenen Vorschriften können ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie für alle Pensionskassen und Pensionsfonds im Bundesgebiet einheitlich gelten. Daher ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig, weil Verordnungsermächtigungen geändert werden, auf deren Grundlage Regelungen erlassen werden können, die für alle Pensionskassen und Pensionsfonds gelten, unabhängig davon, ob sie der Bundesaufsicht oder der Landesaufsicht unterliegen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union. Er ist auch mit den völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bedingt durch Erweiterung der Anforderungen im Rahmen der 1:1-Umsetzung der Richtlinie an Pensionskassen und Pensionsfonds ergibt sich ein Zuwachs an Regulierung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung des Schutzes der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger; darüber hinaus leistet es einen Beitrag zur Stabilität der Finanzmärkte. Es entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen. Dadurch, dass Pensionskassen und Pensionsfonds künftig Risiken umfassender und intensiver analysieren und beurteilen müssen, werden insbesondere auch die sich aus der demografischen Entwicklung resultierenden Risiken für die betriebliche Altersversorgung besser berücksichtigt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz wird weder für die Länder noch für die Gemeinden Haushaltsausgaben – mit oder ohne Vollzugsaufwand – mit sich bringen. Soweit die Richtlinie Änderungen bei der Landesaufsicht über Versicherungsunternehmen verlangt, sind die Länder insoweit selbst für die Umsetzung verantwortlich. Im Bereich des Bundes sind durch die Änderungen im Bereich der laufenden Finanzaufsicht erhöhte Ausgaben für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu erwarten (vgl. unten 4.). Diese Ausgaben werden durch Gebühren und Umlagen bei den beaufsichtigten Unternehmen gedeckt.

Auswirkungen auf Kosten und Preise sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Die Berechnung der Kosten des Gesetzentwurfs erfasst den gesamten Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, der Verwaltung und der Bürger. Der Berechnung liegen Modelle mit eigens identifizierten Standardaktivitäten mit Zeitwerten zugrunde, die mit dem Statistischen Bundesamt und den betroffenen Verbänden abgestimmt wurden.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand resultiert ausschließlich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben und unterliegt damit nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung. Die Berechnung hat einen wiederkehrenden Erfüllungsaufwand von insgesamt 9,0 Mio. Euro und einen einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt 11,4 Mio. Euro ergeben (Wirtschaft und Verwaltung). Durch Änderungen nationaler Vorschriften reduziert sich der Erfüllungsaufwand um 0,006 Mio. Euro (nur Verwaltung).

Mit dem Gesetz werden die Informationspflichten erweitert, die Pensionskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungen gegenüber den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern erfüllen müssen. Die neuen Informationspflichten werden in einer Rechtsverordnung zu § 235a VAG konkretisiert werden. Der Erfüllungsaufwand für die Konkretisierung ist in dem angegebenen wiederkehrenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 9,0 Mio. Euro bereits abgedeckt. In den folgenden Übersichten sind die Pflichten, in die die Konkretisierung durch die Verordnung einfließt, durch den Zusatz „i.V.m. RVO zu § 235a“ gekennzeichnet.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern führen.

Auf nationale Vorgaben beruhende Erfüllungsaufwendungen

a) Erfüllungsaufwendungen Wirtschaft

Es entsteht weder wiederkehrender noch einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

b) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand verringert sich um 5.691,37 Euro. Im Einzelnen:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VAG	§ 234 (3) Nr. 3	Befreiung von der Vorlage des unternehmensinternen Risikoberichts auf Antrag	hoch	2675	-1	-3.607,68 €
VAG	§ 234 c (3) Satz 3	Befreiung von der Vorlage des unternehmensinternen Risikoberichts	hoch	2675	1	3.607,68 €
VAG	§ 234 (3) Nr. 3	Widerruf der Befreiung	hoch	4220	-1	-5.691,37 €
						<u>-5.691,37 €</u>

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Auf EU-Vorgaben beruhende Erfüllungsaufwendungen

a) Erfüllungsaufwendungen Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand (i.e.S.):

Für die Wirtschaft entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand (ohne Informationspflichten) in Höhe von 6.072.978,92 €. Im Einzelnen:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VAG	§ 234a (3) Satz 2 i.V.m. § 23 (3)	lfd. Überprüfung der innerbetrieblichen Leitlinien	hoch	4.215	45	247.446,84 €
VAG	§ 237 (1) Satz 1 i.V.m. § 234a (3) Satz 2 i.V.m. § 23 (3)	lfd. Überprüfung der innerbetrieblichen Leitlinien	hoch	4.215	10	54.988,19 €
VAG	§ 31 (1) i.V.m. § 234b (5)	lfd. Umsetzung der Aufgaben einer versicherungsmathematischen Funktion	hoch	5.440	136	965.182,93 €
VAG	§ 237 (1) Satz 1 i.V.m. § 31 (1) i.V.m. § 234b (5)	lfd. Umsetzung der Aufgaben einer versicherungsmathematischen Funktion	hoch	5.440	31	220.004,93 €
VAG	§ 26 (8) Satz 1 i.V.m. § 234c	lfd. Umsetzung der Aufgaben einer Risikocontrollingfunktion	hoch	5.440	136	965.182,93 €
VAG	§ 26 (8) Satz 1 i.V.m. § 234c i.V.m. § 237 (1) Satz 1	lfd. Umsetzung der Aufgaben einer Risikocontrollingfunktion	hoch	5.440	31	220.004,93 €
VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 1, (3) und (4)	Darstellung, wie die eigene Risikobeurteilung in die Leitungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen wird	hoch	4.725	50	308.207,81 €
VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 2, (3) und (4)	Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems	hoch	4.725	50	308.207,81 €
VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 3, (3) und (4)	Darstellung des Umgangs mit Interessenkonflikten mit dem Trägerunternehmen	hoch	4.725	50	308.207,81 €
VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 4, (3) und (4)	Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs	hoch	4.725	50	308.207,81 €
VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 5, (3) und (4)	Risikobeurteilung in Bezug auf die Auszahlung der Altersversorgungsleistungen	hoch	4.725	50	308.207,81 €
VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 6, (3) und (4)	qualitative Beurteilung der Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgungsleistungen	hoch	4.725	50	308.207,81 €
VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 7, (3) und (4)	qualitative Beurteilung der operationellen Risiken	hoch	4.725	50	308.207,81 €
VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 8, (3) und (4)	Beurteilung neuer oder voraussichtlich hinzukommender Risiken	hoch	4.725	50	308.207,81 €

VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 1, (3) und (4) i.V.m. § 237 (1) Satz 1	Darstellung, wie die eigene Risikobeurteilung in die Leitungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen wird	hoch	4.725	15	92.462,34 €
VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 2, (3) und (4) i.V.m. § 237 (1) Satz 1	Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems	hoch	4.725	15	92.462,34 €
VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 3, (3) und (4) i.V.m. § 237 (1) Satz 1	Darstellung des Umgangs mit Interessenkonflikten mit dem Trägerunternehmen	hoch	4.725	15	92.462,34 €
VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 4, (3) und (4) i.V.m. § 237 (1) Satz 1	Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs	hoch	4.725	15	92.462,34 €
VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 5, (3) und (4) i.V.m. § 237 (1) Satz 1	Risikobeurteilung in Bezug auf die Auszahlung der Altersversorgungsleistungen	hoch	4.725	15	92.462,34 €
VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 6, (3) und (4) i.V.m. § 237 (1) Satz 1	qualitative Beurteilung der Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgungsleistungen	hoch	4.725	15	92.462,34 €
VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 7, (3) und (4) i.V.m. § 237 (1) Satz 1	qualitative Beurteilung der operationellen Risiken	hoch	4.725	15	92.462,34 €
VAG	§ 234d (1) i.V.m. (2) Satz 1 Nr. 8, (3) und (4) i.V.m. § 237 (1) Satz 1	Beurteilung neuer oder voraussichtlich hinzukommender Risiken	hoch	4.725	15	92.462,34 €
VAG	§ 234i Satz 4	Überprüfung der Erklärung zur Anlagepolitik	hoch	2.715	45	159.387,47 €
VAG	§ 234i Satz 4 i.V.m. § 237 (1) Satz 1	Überprüfung der Erklärung zur Anlagepolitik	hoch	2.715	10	35.419,44 €
						<u>6.072.978,92 €</u>

Einmaliger Erfüllungsaufwand (i.e.S.):

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand (ohne Informationspflichten) in Höhe von 2.725.294,15 €. Im Einzelnen:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
--------	----------	--------	-------------	--------------	----------	-----------------------------

VAG	§ 234a (3) Satz 1 i.V.m. § 23 (3)	Erstellung innerbetrieblicher Leitlinien mit Vorgaben zur versicherungsmathematischen Funktion	hoch	4.215	136	747.839,35 €
VAG	§ 237 (1) Satz 1 i.V.m. § 234a (3) Satz 1 i.V.m. § 23 (3)	Erstellung innerbetrieblicher Leitlinien mit Vorgaben zur versicherungsmathematischen Funktion	hoch	4.215	31	170.463,38 €
VAG	§ 31 (1) i.V.m. § 234b (5)	Einrichtung einer versicherungsmathematischen Funktion	hoch	3.465	136	614.771,85 €
VAG	§ 237 (1) Satz 1 i.V.m. § 31 (1) i.V.m. § 234b (5)	Einrichtung einer versicherungsmathematischen Funktion	hoch	3.465	31	140.131,82 €
VAG	§ 26 (8) Satz 1 i.V.m. § 234c	Einrichtung und Unterhaltung einer unabhängigen Risikocontrollingfunktion	hoch	3.465	136	614.771,85 €
VAG	§ 26 (8) Satz 1 i.V.m. § 234c i.V.m. § 237 (1) Satz 1	Einrichtung und Unterhaltung einer unabhängigen Risikocontrollingfunktion	hoch	3.465	31	140.131,82 €
Vers-VergV	§ 3 (1) b) Satz 1	Ausgestaltung der Vergütungssysteme von Pensionskassen und Pensionsfonds	hoch	1.000	167	217.865,42 €
Vers-VergV	§ 3 (1) b) Satz 2	Einbeziehung von Dienstleistern und Subdienstleistern in die Vergütungssysteme von Pensionskassen und Pensionsfonds	hoch	760	80	79.318,67 €
						<u>2.725.294,15 €</u>

Wiederkehrende Informationspflichten:

Für die Wirtschaft entstehen durch wiederkehrende Informationspflichten Kosten in Höhe von 2.958.420,22 Euro. Im Einzelnen:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
VAG	§ 214 (2) Satz 1 Nr. 4	Antrag auf Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Änderung der Vereinbarung über Kapitaleinzahlungen i.S.d. § 214 (1) Satz 1 Nr. 4 VAG	hoch	1075	10	9.047,92 €
VAG	§ 214 (2) Satz 2	Vorlage eines Genehmigungsplans zur Eigenmittelausstattung	hoch	1075	10	9.047,92 €
VAG	§ 214 (2) Satz 3	Antrag auf Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung von Kapital i.S.d. § 214 (1) Satz 1 Nr. 4 VAG, das den Eigenmitteln zuzurechnen ist	hoch	1075	10	9.047,92 €
VAG	§ 214 (3) Satz 1 Nr. 4	Antrag auf Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Änderung der Vereinbarung über Kapitaleinzahlungen i.S.d. § 214 (1) Satz 1 Nr. 5 VAG	hoch	1075	10	9.047,92 €

VAG	§ 214 (3) Satz 2	Vorlage eines Genehmigungsplans zur Eigenmittelausstattung	hoch	1075	10	9.047,92 €
VAG	§ 214 (3) Satz 3	Antrag auf Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung von Kapital i.S.d. § 214 (1) Satz 1 Nr. 5 VAG, das den Eigenmitteln zuzurechnen ist	hoch	1075	10	9.047,92 €
VAG	§ 214 (4) Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2	Antrag auf Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung von Kapital i.S.d. § 214 (1) Satz 1 Nr. 6 VAG, das den Eigenmitteln zuzurechnen ist	hoch	1075	10	9.047,92 €
VAG	§ 234b (3) Satz 2	Meldung über den Umgang mit Interessenkonflikten	hoch	745	20	12.540,83 €
VAG	§ 234b (4) Satz 3	Meldepflicht der verantwortlichen Person für die Schlüsselfunktion bei Maßnahmen des Vorstands	hoch	370	1	311,42 €
VAG	§ 234 (3) Satz 1 Nr. 9	Vorlage einer Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik	hoch	295	-140	-34.760,83 €
VAG	§ 234i Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2	Vorlage einer Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik	hoch	415	140	48.900,83 €
VAG	§ 234l (2)	Mitteilung über geänderte Bestimmungen des Altersvorsorgesystems	einfach	6	4.500.000	12.420.000,00 €
VAG	§ 234l (3)	Erläuterung der Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Methoden und Annahmen zur Berechnung vt. Rückstellungen	einfach	6	45.000	124.200,00 €
VAG	§ 234o (1) i.V.m. RVO zu § 235a	Renteninformation	einfach	12	7.700.000	42.504.000,00 €
VAG	§ 234o (4)	Information, in welcher Form Altersversorgungsleistungen bezogen werden können	einfach	6	25.000	69.000,00 €
VAG	§ 234p i.V.m. RVO zu § 235a	Information über die zustehenden Leistungen, die Form der Leistungen, Leistungskürzungen sowie wesentliche Anlagerisiken	einfach	6	1.300.000	3.588.000,00 €
VAG	§ 234l (2) i.V.m. § 237 (1) Satz 1	Mitteilung über geänderte Bestimmungen des Altersvorsorgesystems	einfach	6	610.000	1.683.600,00 €
VAG	§ 234l (3) i.V.m. § 237 (1) Satz 1	Erläuterung der Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Methoden und Annahmen zur Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen	einfach	6	10.000	27.600,00 €
VAG	§ 234o (1) i.V.m. § 237 (1) Satz 1 i.V.m. RVO zu § 235a	Renteninformation	einfach	12	625.000	3.450.000,00 €

VAG	§ 234o (4) i.V.m. § 237 (1) Satz 1	Information, in welcher Form Altersversorgungsleistungen bezogen werden können	einfach	6	4.000	11.040,00 €
VAG	§ 234p i.V.m. § 237 (1) Satz 1 i.V.m. RVO zu § 235a	Information über die zu- stehenden Leistungen, die Form der Leistungen, Lei- stungskürzungen sowie we- sentliche Anlagerisiken	einfach	6	300.000	828.000,00 €
VAG	§ 239 (2)	Vorlage einer Erklärung zu den Grundsätzen der Anla- gepolitik	hoch	295	-32	-7.945,33 €
VAG	§ 239 (2)	Vorlage einer Erklärung zu den Grundsätzen der Anla- gepolitik	hoch	415	32	11.177,33 €
PFAV	§ 27 (2) Satz 1 Nr. 4	Antrag auf Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Ände- rung der Vereinbarung über Kapitaleinzahlungen i.S.d. § 27 (1) Satz 1 Nr. 5 PFAV	hoch	1075	1	904,79 €
PFAV	§ 27 (2) Satz 2	Vorlage eines Genehmi- gungsplans zur Eigenmittel- ausstattung	hoch	1075	1	904,79 €
PFAV	§ 214 (2) Satz 3	Antrag auf Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur vorzei- tigen Rückzahlung von Kapi- tal i.S.d. § 27 (1) Satz 1 Nr. 5 VAG, das den Eigenmitteln zuzurechnen ist	hoch	1075	1	904,79 €
PFAV	§ 27 (3) Satz 1 Nr. 4	Antrag auf Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Ände- rung der Vereinbarung über Kapitaleinzahlungen i.S.d. § 27 (1) Satz 1 Nr. 6 VAG	hoch	1075	1	904,79 €
PFAV	§ 27 (3) Satz 2	Vorlage eines Genehmi- gungsplans zur Eigenmittel- ausstattung	hoch	1075	1	904,79 €
PFAV	§ 27 (3) Satz 3	Antrag auf Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur vorzei- tigen Rückzahlung von Kapi- tal i.S.d. § 27 (1) Satz 1 Nr. 6 VAG, das den Eigenmitteln zuzurechnen ist	hoch	1075	1	904,79 €
PFAV	§ 27 (4) Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2	Antrag auf Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur vorzei- tigen Rückzahlung von Kapi- tal i.S.d. § 27 (1) Satz 1 Nr. 7 VAG, das den Eigenmitteln zuzurechnen ist	hoch	1075	1	904,79 €
VAG	§ 237 (1) i.V.m. § 234b (3) Satz 2	Meldung über den Umgang mit Interessenkonflikten	hoch	745	3	1.881,13 €
VAG	§ 237 (1) i.V.m. § 234b (4) Satz 3	Meldepflicht der verantwortli- chen Person für die Schlüs- selfunktion bei Maßnahmen des Vorstands	hoch	370	1	311,42 €
VAG	§ 144 (1) i.V.m. § 234l (2)	Mitteilung über geänderte Bestimmungen des Alters- vorsorgesystems	einfach	6	3.000.000	8.280.000,00 €

VAG	§ 144 (1) i.V.m. § 234l (3)	Erläuterung der Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Methoden und Annahmen zur Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen	einfach	6	50.000	138.000,00 €
VAG	§ 144 (1) i.V.m. § 234o (1) i.V.m. RVO zu § 235a	Renteninformation	einfach	12	7.887.000	43.536.240,00 €
VAG	§ 144 (1) i.V.m. § 234o (4)	Information, in welcher Form Altersversorgungsleistungen bezogen werden können	einfach	6	20.000	55.200,00 €
VAG	§ 144 (1) i.V.m. § 234p i.V.m. RVO zu § 235a	Information über die zustehenden Leistungen, die Form der Leistungen, Leistungskürzungen sowie wesentliche Anlagerisiken	einfach	6	1.100.000	3.036.000,00 €
VAG	§ 144 (1) Nr. 1	Informationspflicht gegenüber dem Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger betrieblicher Altersvorsorge bei Beginn des Versorgungsverhältnisses	hoch	0	-1	-8.400.000,00 €
VAG	§ 144 (1) Nr. 2	Jährliche Informationspflicht gegenüber dem Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger betrieblicher Altersvorsorge während der Laufzeit des Versorgungsverhältnisses	mittel	0	-1	-109.232.000,00 €
VAG	§ 234m (1) und 2, § 234n	Information der Versorgungsanwärter von Pensionskassen bei Beginn des Versorgungsverhältnisses	einfach	6	200.000	552.000,00 €
VAG	§ 234m (1) und (2), § 234n i.V.m. § 237 (1)	Information der Versorgungsanwärter von Pensionskassen bei Beginn des Versorgungsverhältnisses	einfach	6	30.000	82.800,00 €
VAG	§ 235a Satz 1 Nr. 6	Information auf Anfrage der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger	einfach	9	270	82.117,80 €
Rech-VersV	§ 61 Satz 3 i.V.m. § 341l HGB	Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses von Pensionskassen	hoch	610	40	20.536,67 €
						<u>2.958.420,22 €</u>

Einmalige Informationspflichten:

Für die Wirtschaft entstehen durch einmalige Informationspflichten Kosten in Höhe von 8.705.500,00 Euro. Im Einzelnen:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
VAG	§ 234l (1) i.V.m. RVO zu	allgemeine Informationen, Pensionskasse	einfach	1	9.000.000	4.140.000,00 €

	§ 235a					
VAG	§ 234l (1) i.V.m. § 237 (1) Satz 1 i.V.m. RVO zu § 235a	allgemeine Informationen, Pensionsfonds	einfach	1	925.000	425.500,00 €
VAG	§ 144 (1) i.V.m. § 234l (1) i.V.m. RVO zu § 235a	allgemeine Informationen, Direktversicherung	einfach	1	9.000.000	4.140.000,00 €
						<u>8.705.500,00 €</u>

b) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 843.065,49 Euro. Im Einzelnen:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
VAG	§ 214 (2) Satz 3	Prüfung des Antrags auf vorzeitige Rückzahlung von Kapital i.S.d. § 214 (1) Satz 1 Nr. 4 VAG, das den Eigenmitteln zuzurechnen ist	hoch	2400	10	32.368,00 €
VAG	§ 214 (2) Satz 1 Nr. 4	Prüfung des Antrags auf Änderung der Vereinbarung über Kapitaleinzahlungen i.S.d. § 214 (1) Satz 1 Nr. 4 VAG	hoch	2400	10	32.368,00 €
VAG	§ 214 (2) Satz 2	Prüfung des Genehmigungsplans zur Eigenmittelausstattung	hoch	2400	10	32.368,00 €
VAG	§ 214 (3) Satz 1 Nr. 2 b) i.V.m. (3) Satz 3	Prüfung des Antrags auf vorzeitige Rückzahlung von Kapital i.S.d. § 214 (1) Satz 1 Nr. 5 VAG, das den Eigenmitteln zuzurechnen ist	hoch	2400	10	32.368,00 €
VAG	§ 214 (3) Satz 1 Nr. 4	Prüfung des Antrags auf Änderung der Vereinbarung über Kapitaleinzahlungen i.S.d. § 214 (1) Satz 1 Nr. 5 VAG	hoch	2400	10	32.368,00 €
VAG	§ 214 (3) Satz 2	Prüfung des Genehmigungsplans zur Eigenmittelausstattung	hoch	2400	10	32.368,00 €
VAG	§ 214 (4) Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2	Prüfung des Antrags auf vorzeitige Rückzahlung von Kapital i.S.d. § 214 (1) Satz 1 Nr. 6 VAG, das den Eigenmitteln zuzurechnen ist	hoch	2400	10	32.368,00 €
VAG	§ 234b (4) Satz 3	Prüfung von Meldungen der verantwortlichen Person für die Schlüsselfunktion bei Maßnahmen des Vorstands	hoch	4340	1	5.853,21 €

VAG	§ 242 (4)	Weiterleitung von Informationen über wesentliche Änderungen i.S.d. § 242 (3) S 1 Nr. 1 u. 2 VAG	mittel	275	1	202,77 €
VAG	§ 243a (1)	Genehmigung einer Bestandsübertragung bei grenzüberschreitender Tätigkeit von Einrichtungen aus anderen Mitglieds- und Vertragsstaaten	hoch	4215	1	5.684,63 €
VAG	§ 243b (4)	Prüfung einer Bestandsübertragung auf eine Einrichtungen aus einem anderen Mitglieds- und Vertragsstaat	hoch	4185	1	5.644,17 €
VAG	§ 294 (5)	aufsichtliches Überprüfungsverfahren	hoch	2660	-392	-1.406.281,71 €
VAG	§ 294 (5) Satz 1, 1. Alt.	aufsichtliches Überprüfungsverfahren in Bezug auf die Richtlinie 2009/138/EG	hoch	2660	392	1.406.281,71 €
VAG	§ 294 (5) Satz 1, 2. Alt.	aufsichtliches Überprüfungsverfahren in Bezug auf die Richtlinie 2016/2341	hoch	2660	167	599.104,71 €
						<u>843.065,49 €</u>

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht für die Verwaltung nicht.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreis-niveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält ausschließlich fachbezogene Regelungen ohne gleichstellungsrelevanten Bezug.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der durch dieses Gesetz betroffenen Verordnungen sind nicht befristet. Eine Evaluierung der Richtlinie erfolgt durch die Europäische Kommission bis zum 13. Januar 2023. Sie wird dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Artikel 62 der Richtlinie einen Bericht über ihre Durchführung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Zielerreichung vorlegen. Die Evaluierung bezieht sich dabei insbesondere auf die Angemessenheit der Richtlinie aus Sicht der Aufsicht und der Unternehmensführung, die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit, die bei der Anwendung der Richtlinie gesammelten Erfahrungen und die Auswirkungen der Richtlinie auf die Stabilität der EbAV sowie die Renteninformation. Das Bundesministerium der Finanzen wird seine diesbezüglichen Erkenntnisse über die Anwendung und die Auswirkungen der Richtlinie, insbesondere gestützt aufgrund der Erfahrungen aus der laufenden Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Pensionskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherer, der Europäischen Kommission auf Anforderung mitteilen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Anlässlich der Umsetzung der Richtlinie wird die Regelungssystematik der Vorschriften für Pensionskassen (§§ 232 ff.) umgestellt. Anders als bisher setzen die Vorschriften für Pensionskassen nicht auf die Regelungen auf, die für kleine Versicherungsunternehmen gelten, sondern auf die auf Lebensversicherungsunternehmen anwendbaren Vorschriften. Die Umstellung der Regelungssystematik erfordert Änderungen im VAG, die darauf zielen, die bisherigen Vorschriften materiell unverändert zu erhalten, soweit sie nicht an die Richtlinie angepasst werden müssen.

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den Änderungen, die im Regelungsteil des VAG vorgenommen werden, angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 5)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der geänderten Regelungssystematik. In der Vorschrift werden die Vorschriften, die für Pensionskassen künftig anstelle der §§ 213 bis 216 gelten, ergänzt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

(§ 7 Nummer 9)

Die Definition des Begriffs „Funktion“ bleibt unverändert. Die Vorschrift hat schon bisher vier Funktionen ausgezeichnet, die innerhalb der Geschäftsorganisation eine hervorgehobene Stellung haben; es wird klargestellt, dass diese vier Funktionen die Schlüsselfunktionen sind, die in § 26 Absatz 1 adressiert werden. Außerdem wird für die Risikomanagementfunktion die in § 26 Absatz 8 verwendete Bezeichnung „unabhängige Risikocontrollingfunktion“ übernommen.

Die Definition ist konsistent mit Artikel 6 Nummer 18 der Richtlinie, die drei Schlüsselfunktionen (unabhängige Risikocontrollingfunktion, interne Revisionsfunktion und versicherungsmathematische Funktion) nennt.

Zu Buchstabe b

(§ 7 Nummer 37)

Für Versicherungsunternehmen, die der Richtlinie 2009/138/EG unterliegen, war der Begriff des Herkunftsstaats in § 61 (alt) definiert. Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung fehlte bislang eine Begriffsbestimmung im VAG. In der neuen Nummer 37 wird für beide Fälle der Herkunftsstaat erklärt. Buchstabe a entspricht der bisherigen Definition für Versicherungsunternehmen, Buchstabe b entspricht der Definition in Artikel 6 Nummer 10 der Richtlinie.

Zu Nummer 4

(§ 9 Absatz 3)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der geänderten Regelungssystematik

Zu Buchstabe a

Die bisherige Nummer 4 wird ohne inhaltliche Änderung neu strukturiert, um im neuen Absatz 3 Satz 2 gezielt verweisen zu können.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 2 tritt an die Stelle des § 212 Absatz 3 Nummer 2 (alt), der nicht nur für kleine Versicherungsunternehmen gilt, sondern durch Verweisung auch für Pensionskassen und Sterbekassen, vgl. § 219 Absatz 1 bzw. § 234 Absatz 1 (alt). Diese Versicherungsunternehmen unterliegen nicht dem Aufsichtssystem Solvabilität II und stellen daher keine Solvabilitätsübersicht auf. Die Einschätzung nach Satz 1 Nummer 4 (neu) entfällt daher in Bezug auf die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht; sie ist nur für die versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Handelsgesetzbuch abzugeben. Damit bleibt für diese Unternehmen im Erlaubnisverfahren der Status quo erhalten.

Zu Nummer 5

(§ 23 Absatz 3)

Die Vorschrift wird ohne inhaltliche Änderung neu strukturiert, um in § 234a Absatz 3 Satz 2 (neu) gezielt verweisen zu können.

Zu Nummer 6

(§ 24 Absatz 1 Satz 5)

Der aufgehobene Satz bleibt inhaltlich unverändert als § 234a Absatz 4 (neu) erhalten.

Zu Nummer 7

(§ 29 Absatz 1)

Die Vorschrift wird ohne inhaltliche Änderung neu strukturiert, um in § 234a Absatz 7 (neu) gezielt verweisen zu können.

Zu Nummer 8

(§ 31 Absatz 2)

Die Vorschrift wird ohne inhaltliche Änderung neu strukturiert, um in § 234b Absatz 5 Satz 2 (neu) gezielt verweisen zu können.

Zu Nummer 9

(§ 61 Absatz 1 Satz 1)

Der Klammerzusatz „(Herkunftsstaat)“ wird gestrichen, weil der Begriff des Herkunftsstaats jetzt in § 7 Nummer 37 (neu) definiert ist.

Zu Nummer 10

(§ 67 Absatz 4)

Die Vorschrift entspricht § 244 (alt) und betrifft die Geschäftstätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben und im Inland Geschäft betreiben wollen.

Zu Nummer 11

(§ 124)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird ohne inhaltliche Änderung neu strukturiert, um insbesondere in § 234h Absatz 4 (neu) gezielt verweisen zu können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12

(§ 134 Absatz 6)

Die Regelung wird umformuliert, um sie einfacher und klarer zu fassen. Stellt ein Versicherungsunternehmen fest, dass die Solvabilitätskapitalanforderung nicht bedeckt ist, muss es nach Absatz 3 Satz 1 innerhalb von sechs Monaten die Bedeckung wiederherstellen. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist verlängern; ab einer Verlängerung um mehr als drei Monaten hat das Versicherungsunternehmen nach Absatz 6 alle drei Monate einen Fortschrittsbericht vorzulegen.

Es kommt dabei nicht darauf an, auf welcher Rechtsgrundlage die Aufsichtsbehörde die Frist mehr als drei Monate verlängert hat. Absatz 6 (alt) bezog sich auf Fristverlängerungen, die aufgrund des Absatzes 4 Satz 1 gewährt werden können. Auf Pensionskassen ist Absatz 4 Satz 1 nicht anwendbar. Bei ihnen wird die Frist stattdessen aufgrund des § 234 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 (alt) bzw. § 234f Absatz 3 (neu) verlängert. § 134 Absatz 6 (alt) war daher entsprechend anzuwenden. Die Umformulierung des Absatzes 6 erfasst beide Fälle der Fristverlängerung und kann unmittelbar auf Pensionskassen angewendet werden.

Zu Nummer 13

(§ 141 Absatz 5)

Die Vorschrift wird ohne inhaltliche Änderung neu strukturiert, um in § 234 Absatz 1 Satz 2 (neu) gezielt verweisen zu können und § 219 Absatz 3 Nummer 3 (neu) zu vereinfachen.

Zu Nummer 14

(§ 144 Absatz 1)

Aufgrund der Richtlinie gelten künftig deutlich umfangreichere Informationspflichten für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Daher wird im Kapitel zu Pensionskassen ein eigener Abschnitt mit den Vorschriften zur Information der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger eingefügt und eine Verordnungsermächtigung geschaffen, vgl. §§ 234k bis 234p und 235a (neu). Die neuen Vorschriften ersetzen den bisherigen § 144.

Auch künftig sollen die Vorschriften zu den Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung einheitlich unabhängig davon gelten, ob die betriebliche Altersversorgung

durch eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder ein Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird. Nach § 144 Absatz 1 (neu) gelten die neuen Vorschriften daher auch für Lebensversicherungsunternehmen, soweit sie Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen, und nach § 237 Absatz 1 für Pensionsfonds. Da sich die Informationspflichten zur betrieblichen Altersversorgung künftig wesentlich von den Vorgaben des Versicherungsrechts unterscheiden, sind sie anders als bisher von den Lebensversicherungsunternehmen auch dann zu erfüllen, wenn der Versorgungsanwärter bzw. Versorgungsempfänger zugleich Versicherungsnehmer ist.

Zu Nummer 15

(§ 145 Absatz 4 und § 156 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 16

(§ 211 Absatz 1 Satz 1)

Es wird klargestellt, dass Pensions- und Sterbekassen definitionsgemäß keine kleinen Versicherungsunternehmen sind. Damit sind die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften auf sie nicht anwendbar, es sei denn, es wird an späterer Stelle etwas anderes geregelt.

Nach § 219 Absatz 1 werden Sterbekassen weiterhin weitgehend wie kleine Versicherungsunternehmen behandelt. Dagegen setzen die Regelungen für Pensionskassen künftig nicht mehr auf die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften auf.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

(§ 212 Absatz 2 Nummer 6)

Die Regelung ist jetzt in § 245 Absatz 5 (neu) enthalten.

Zu Buchstabe b

(§ 212 Absatz 3 Nummer 2)

Die Regelung ist jetzt in § 9 Absatz 3 Satz 2 (neu) enthalten.

Zu Nummer 18

(§ 213)

Die Vorschrift wird ohne inhaltliche Änderung neu strukturiert, um das Schema für den neuen § 234g Absatz 1 und 2 übernehmen zu können.

Zu Nummer 19

(§ 214)

Die Vorschrift regelt, wie die Eigenmittel von kleinen Versicherungsunternehmen und Pensionskassen ermittelt werden. Sie setzt dabei Artikel 16 der Richtlinie, der die gleichen Anforderungen an die Eigenmittel wie die Vorgängerrichtlinie stellt, die in § 214 (alt) umgesetzt waren.

Der neue § 214 entspricht inhaltlich weitgehend § 214 (alt). Die Vorschrift wird insgesamt neu gefasst, um sie klarer zu strukturieren. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus, dass im Einklang der Richtlinie ein weiterer Eigenmittelbestandteil aufgenommen wird (vgl. Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 (neu)) und bei der Rückzahlung von aufgenommenem Kapital eine andere Option der Richtlinie als bisher umgesetzt wird: Zur vorzeitigen Rückzahlung von aufgenommenem Kapital soll künftig die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich sein, und spätestens ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit ist der Aufsichtsbehörde ein Plan zum Erhalt der Eigenmittelausstattung vorzulegen. Dadurch kann die Aufsichtsbehörde die Auswirkungen, die die Rückzahlung auf das Unternehmen hat, besser beurteilen und über etwaigen aufsichtlichen Handlungsbedarf entscheiden.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird der neue Eigenmittelbestandteil nach Nummer 6 aufgenommen, der in den Absätzen 4 und 5 (neu) näher geregelt wird. Damit wird eine Option aus Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Richtlinie ausgeübt. In Satz 1 Nummer 4 und 5 wird jeweils ein Verweis an die geänderte Gliederung des § 214 angepasst. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8. Nummer 7 Buchstabe b wird dabei weiter untergliedert. Die in Nummer 8 angesprochene Höchstgrenze war bislang in Satz 2 (alt) beschrieben; sie wird in den neuen Absatz 6 verschoben.

Satz 2 entspricht Satz 3 (alt) und weist jetzt bereits auf die nach Absatz 7 (entspricht bisherigem Absatz 5) abzuziehenden Beträge hin.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 2, der die Anrechenbarkeit des Genussrechtskapitals auf die Eigenmittel regelt, wird klarer gefasst.

Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a entspricht Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 Ziffer iv der Richtlinie. Wie nach der bisherigen Nummer 3 darf die Vereinbarung zum Genussrechtskapital keine Klausel enthalten, die das Versicherungsunternehmen zu einer vorzeitigen Rückzahlung an den Gläubiger verpflichten würde; allerdings kann für den Liquidationsfall eine Rückzahlungspflicht vorgesehen werden. Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b macht die vorzeitige Rückzahlung des Kapitals künftig von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig. Bei Kapital mit fester Laufzeit ist dies nach Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 Ziffer ii Satz 3 der Richtlinie vorgesehen; bei Kapital ohne feste Laufzeit ist diese Option in Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 Ziffer iii der Richtlinie enthalten. Satz 1 Nummer 4 setzt Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 Ziffer v der Richtlinie um.

Mit Satz 2 wird Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 Ziffer ii Satz 2 der Richtlinie entsprochen. Satz 3 setzt Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 Ziffer iii Satz 2 der Richtlinie um. Versicherungsunternehmen müssen demnach mindestens sechs Monate vor dem geplanten Rückzahlungstermin die Aufsichtsbehörde um Zustimmung bitten. Das gilt auch für Genussrechtskapital mit fester Laufzeit, auch wenn die Richtlinie in diesem Fall keine Frist vorsieht. Da die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde bei der vorzeitigen Rückzahlung von Kapital mit und ohne feste Laufzeit nach den gleichen Grundsätzen vorgenommen wird, ist eine einheitliche Antragsfrist bei der Aufsichtsbehörde sachgerecht. Satz 4 übernimmt Satz 5 (alt).

Da die vorzeitige Rückzahlung des Kapitals und Änderungen der Vereinbarungen zum Genussrechtskapital jetzt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfordern, entfallen die Sätze 2 bis 4 (alt) und damit auch Satz 1 Nummer 5 (alt) ersatzlos.

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 3, der die Anrechenbarkeit von nachrangigen Darlehen auf die Eigenmittel regelt, wird analog zu Absatz 2 geändert. Zu Satz 1 Nummer 2 und 4 sowie Satz 2 und 3 wird auf die Erläuterungen zu den Parallelstellen in Absatz 2 verwiesen. Die Sät-

ze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Sätzen 5 und 6. Wie in Absatz 2 entfallen die Sätze 2 bis 4 (alt) ersatzlos.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift präzisiert die Anforderungen an Kapital, das in Form von Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit aufgenommen worden ist. In Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 setzt Absatz 4 damit Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b Ziffer i bis iv der Richtlinie um. Satz 2 wird entsprechend zu Absatz 2 und 3 in die Vorschrift aufgenommen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert Absatz 4 (alt), ist aber klarer strukturiert. Sie bezieht über Satz 1 Nummer 3 den neuen Eigenmittelbestandteil nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ein.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht den bisherigen Absätzen 5 und 6, wobei berücksichtigt wird, dass jetzt bereits in Absatz 1 Satz 2 auf den Abzugsposten Bezug genommen wird. Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e bis g geben die weiteren Beteiligungs- und Forderungstitel an, die bisher in Absatz 6 genannt wurden. Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 entsprechen bis auf die Anpassung einer Verweisung der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 8

Eine Übergangsvorschrift ist sachgerecht, weil bereits § 214 (alt) den Anforderungen der Richtlinie entsprach. Die Unternehmen können das vor Inkrafttreten der Neuregelung aufgenommene Kapital nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 demnach bis zum Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2027 beginnt, als Eigenmittel ansetzen, soweit die Laufzeit des Kapitals nicht vorher endet.

Zu Nummer 20

(§ 219)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Nummer 1 wird ohne inhaltliche Änderung neu strukturiert, um u. a. in § 233 Absatz 3 Satz 3 (neu) gezielt verweisen zu können. Bei den Änderungen des Absatzes 3 Nummer 2 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen.

Vorbemerkung zu den Nummern 21 bis 28

(§§ 232 bis 234p sowie §§ 235 und 235a)

Zur Umsetzung der Richtlinie müssen die Vorschriften für Pensionskassen in erheblichem Ausmaß geändert und erweitert werden. Im VAG wird daher das Kapitel zu Pensionskassen (Teil 4 Kapitel 1) weitgehend neu gefasst. Dabei wird auch eine Untergliederung in

Abschnitte eingezogen. Die Abschnitte 2 bis 5 nehmen dabei die Anpassungen des VAG vor, die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlich sind.

Die bisherige Regelungssystematik, die für Pensionskassen die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften modifizierte und zu langen Verweisungsketten führte, wird nicht fortgeführt. Die neue Regelungssystematik macht sich die Tatsache zunutze, dass Pensionskassen Lebensversicherungsunternehmen sind, die speziellen Regelungen unterliegen. Damit gelten für sie die auf Lebensversicherungsunternehmen anwendbaren Vorschriften des VAG mit pensionskassenspezifischen Anpassungen.

Zu Nummer 21

Es wird die Überschrift zum Abschnitt 1 eingefügt.

Abschnitt 1 stellt Besonderheiten des deutschen Aufsichtsrechts zusammen und steht damit inhaltlich nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie. Wie bisher werden Pensionskassen in § 232 als spezielle Lebensversicherungsunternehmen eingeführt. In § 234 sind die Besonderheiten der Geschäftstätigkeit zusammengestellt, soweit sie nicht die Geschäftsorganisation betreffen. § 233 enthält die Sonderregelungen für regulierte Pensionskassen.

Zu Nummer 22

(§ 232 Absatz 2)

Satz 1 stellt klar, dass Pensionskassen das aktive Rückversicherungsgeschäft nicht betreiben dürfen.

Satz 2 enthält eine Teilregelung des bisherigen § 232 Absatz 2. Dabei wird der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 wie folgt aufgespalten: Einerseits können Pensionskassen die Erlaubnis ausschließlich in den Sparten nach Nummer 19 (Lebensversicherung, ohne die Sparten 20 bis 24), Nummer 21 (fondsgebundene Lebensversicherung) und Nummer 24 (Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen) der Anlage 1 zum VAG erhalten. Satz 2 enthält diese Teilregelung. Da die Erlaubnis als Pensionskasse erteilt wird, ist die Tätigkeit außerdem auf das Pensionskassengeschäft beschränkt. Andererseits gilt nach Absatz 2 (alt) für Pensionskassen § 1 Absatz 2 Satz 4 nicht, d. h. bei Geschäften der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen dürfen sie im Zusammenhang mit der Verwaltung weder Garantiezusagen für die Erhaltung des verwalteten Kapitals noch Garantiezusagen für das Erreichen einer Mindestverzinsung abgeben. Diese Teilregelung wird in § 234 Absatz 1 Satz 2 (neu) aufgenommen. Damit wird der Status quo unverändert beibehalten.

Zu Nummer 23

(§ 233)

Die Vorschriften zu regulierten Pensionskassen werden klarer strukturiert. § 233 Absatz 1 (alt) wird auf zwei Absätze aufgeteilt, um künftig die Legaldefinition der regulierten Pensionskasse von den für regulierte Pensionskassen anzuwendenden Normen zu trennen. Die besonderen Regelungen für regulierte Pensionskassen werden inhaltlich unverändert beibehalten.

Regulierte Pensionskassen müssen wie alle anderen Pensionskassen die erweiterten Anforderungen der Richtlinie uneingeschränkt erfüllen.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert Absatz 1 Satz 1 bis 3 (alt). Die Legaldefinition in Satz 1 wird prägnanter gefasst und hebt hervor, dass eine Pensionskasse nur mit Genehmigung durch die Bundesanstalt eine regulierte Pensionskasse wird. Satz 2 Nummer 1 und 2 beschreibt die beiden Typen von Pensionskassen, die den Antrag stellen können, reguliert zu werden. Bis auf geringfügige sprachliche Anpassungen und die korrigierte Zitierweise in Nummer 2 bleiben die Beschreibungen, die bislang auf Satz 1 und 2 (alt) aufgeteilt waren, unverändert. Abgesehen von der erforderlichen Anpassung einer Verweisung an das geänderte VAG ist Satz 3 unverändert geblieben.

Die Nachfolgeregelung zu Satz 4 und 5 (alt) ist im neuen Absatz 3 enthalten. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Absatz 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt unverändert Absatz 2 (alt).

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht inhaltlich Absatz 1 Satz 5 (alt) und nennt die Vorschriften, die für regulierte Pensionskassen im Unterschied zu anderen Pensionskassen nicht gelten. Abgesehen von der erforderlichen Anpassung einer Verweisung an den geänderten § 234 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die Verordnungsermächtigung des § 145 Absatz 3 zur Liste der nicht anwendbaren Vorschriften hinzugenommen. Tatsächlich läuft § 145 Absatz 3 ins Leere, weil bereits § 145 Absatz 2 nicht gilt. § 234 Absatz 6 (neu) ist nicht anwendbar, weil Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife von regulierten Pensionskassen Bestandteil des genehmigten Geschäftsplans sind; für Änderungen gilt daher § 12 Absatz 1 anstelle von § 336.

Satz 2 entspricht inhaltlich unverändert Absatz 1 Satz 4 (alt). Die Verweisung auf § 219 Absatz 3 Nummer 1 wird präzisiert, um eine Doppelregelung zu eliminieren. Bei Pensionskassen sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen immer Bestandteil des Geschäftsplans (vgl. § 234 Absatz 2 Satz 1 (neu)). Einer besonderen Regelung für regulierte Pensionskassen bedarf es daher nicht.

Die Sätze 3 und 4 betreffen einen speziellen Sachverhalt, der einer gesetzlichen Klarstellung bedarf. Vor ihrer Regulierung kann eine Pensionskasse Versicherungsverhältnisse nach Tarifen abgeschlossen haben, die nicht Bestandteil des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans waren. Diese Tarife sind auch nach der Regulierung nicht Bestandteil des Geschäftsplans. Den betroffenen Versicherungsverhältnissen liegen Allgemeine Versicherungsbedingungen zugrunde, die ebenfalls nicht genehmigt wurden. Änderungen dieser Versicherungsbedingungen unterliegen auch bei regulierten Pensionskassen nicht dem Genehmigungserfordernis, sondern durchlaufen das Verfahren nach § 234 Absatz 2 Satz 3 (neu).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt unverändert Absatz 1 Satz 6 und 7 (alt).

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist die Nachfolgeregelung zu Absatz 3 (alt). Satz 1 entspricht Absatz 3 Satz 1 (alt) mit der Klarstellung, dass die Bundesanstalt nur dann eine Feststellung treffen muss, wenn die Pensionskasse reguliert war. Satz 2 entspricht inhaltlich Absatz 3 Satz 2 und 3 (alt). Zum Verständnis muss man das Zusammenspiel der bisherigen Absätze 3 und 4 berücksichtigen. Der bisherige Absatz 4 betraf Pensionskassen, die nicht reguliert sind. Absatz 4 (alt) wird daher aus § 233 herausgelöst und in überarbeiteter Fassung zum neuen § 234 Absatz 6. Die Überarbeitung wird in der Begründung zu § 234 Absatz 6 näher

erläutert. Sie ist unabhängig von § 233 formuliert und deckt Absatz 3 Satz 3 (alt) ab. Daher genügt es, im neuen Absatz 5 Satz 2 auf § 234 Absatz 6 (neu) Bezug zu nehmen.

Zu Nummer 24

(§ 234)

Die Vorschrift regelt künftig ausschließlich Besonderheiten der Geschäftstätigkeit, die nicht die Geschäftsorganisation betreffen. Regelungen zur Geschäftsorganisation werden sie aus § 234 (alt) herausgelöst, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie überprüft und entsprechend dem jeweiligen Sachzusammenhang in die neuen §§ 234a ff. eingearbeitet.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird angepasst.

Zu Buchstabe b

Da die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften künftig nicht mehr auf Pensionskassen anwendbar sind, wird Absatz 1 aufgehoben.

Zu Buchstabe c

(Absatz 1)

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1. In Satz 1 wird der Verweis auf § 124 gestrichen, weil die Anlagegrundsätze künftig in § 234h geregelt sind.

Satz 2 führt Vorschriften auf, die nicht auf Pensionskassen anzuwenden sind. Dass § 1 Absatz 2 Satz 4 nicht gilt, wurde bereits in der Begründung zu § 232 erläutert. Die Informationspflichten der Pensionskasse sind künftig nicht mehr in § 144 geregelt, sondern in den §§ 234k bis 234p und der Rechtsverordnung zu § 235a. Die anderen aufgeführten Vorschriften waren bisher nach § 212 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 und nach § 234 Absatz 5 Satz 3 (alt) nicht anwendbar. Da § 212 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 nicht mehr für Pensionskassen gilt, müssen die darin genannten Vorschriften jetzt gesondert deaktiviert werden. Im Fall der §§ 57 bis 59 erfolgt dies in § 241 Absatz 2 (neu).

Zu Buchstabe d

(Absätze 2 bis 6)

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 (alt). Dabei wird Satz 1 prägnanter gefasst: Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gehören zum Geschäftsplan als Bestandteil nach § 9 Absatz 2 Nummer 2. Daraus ergibt sich, dass mit dem Antrag auf Erlaubnis auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen einzureichen sind. Satz 1 ist damit stringenter als Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 (alt), der vom Antrag auf Erlaubnis ausging. Bei der Vorlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist die Regelung des Satzes 3, dass sie drei Monate nach Vorlage verwendet werden können, nicht anwendbar. Sie können erst nach Erhalt der Erlaubnis verwendet werden.

Zu Absatz 3

Die Sätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich unverändert Absatz 3 Satz 1 (alt) und Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 (alt). Satz 3 führt Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 (alt) fort; die redundante

Verweisung auf § 142 Satz 2 ist dabei weggelassen. Schließlich wird Absatz 5 Satz 4 (alt) zum neuen Absatz 3 Satz 4.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt unverändert Absatz 4 (alt).

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert Absatz 5 Satz 1 und 2 (alt). Nach Absatz 5 Satz 3 (alt) muss der Verantwortliche Aktuar die versicherungsmathematische Bestätigung auch dann abgeben, wenn die Pensionskassen ein kleinerer Verein ist. Dies ist jetzt in Absatz 1 geregelt, nach dem § 141 Absatz 5 Satz 2 auf Pensionskassen keine Anwendung findet. Absatz 5 Satz 4 (alt) ist in Absatz 3 aufgenommen worden.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 233 Absatz 4 und wird hier in sich geschlossen formuliert. Durch Artikel 1 Nummer 24 des Gesetzes vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2546) wurden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 bestimmte Regelungen für Pensionskassen an für Pensionsfonds geltende Vorschriften angeglichen (vgl. § 118b Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 1 in der Fassung des genannten Gesetzes). Insbesondere werden seit diesem Stichtag neue Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife von Pensionskassen von der Aufsichtsbehörde nicht mehr genehmigt. Änderungen der Versicherungsbedingungen und Tarife, die vor 2006 Bestandteil des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans waren, unterliegen dagegen weiterhin dem Genehmigungserfordernis (vgl. 118b Absatz 5 und 6 in der Fassung des genannten Gesetzes). Dieses Genehmigungserfordernis wird jetzt in § 234 Absatz 6 (neu) geregelt.

Absatz 6 gilt nach § 233 Absatz 3 Satz 1 (neu) nicht für regulierte Pensionskassen.

Zu Nummer 25

(Abschnitte 2 bis 4, §§ 234a bis 234p)

Ein wesentlicher Teil der Richtlinie wird in den Abschnitten 2 bis 4 umgesetzt. Es werden besondere Vorschriften zur Geschäftsorganisation und zur finanziellen Ausstattung von Pensionskassen getroffen sowie zu den erweiterten Informationspflichten der Richtlinie.

Zu Abschnitt 2

Die Vorschriften zur Geschäftsorganisation nach den §§ 23 ff. gelten auch für Pensionskasse, soweit in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Der überwiegende Teil der Regelungen in diesem Abschnitt dient der Umsetzung der Richtlinie.

Zu § 234a

Die Vorschrift betrifft allgemeine Aspekte der Geschäftsorganisation. Spezielle Themen wie die Schlüsselfunktionen und das Risikomanagement werden in den nachfolgenden Regelungen behandelt.

Zu den Absätzen 1 und 3

In Verbindung mit den Absätzen 1 und 3 setzt § 234a Artikel 21 der Richtlinie um.

Auch für Pensionskassen gilt bei der Ausgestaltung der Geschäftsorganisation der Proportionalitätsgrundsatz (vgl. § 23 Absatz 1). Neben der Art, dem Umfang und der Komple-

xität der Tätigkeiten kommt es dabei nach Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie auch auf die Größenordnung der Tätigkeiten an, die an der Bilanzsumme festgemacht werden kann. Dieses zusätzliche Kriterium wird durch Absatz 1 Satz 1 ergänzt.

Nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie umfasst die Geschäftsorganisation einer Pensionskasse auch die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren (ESG-Faktoren) in Bezug auf Vermögenswerte bei Anlageentscheidungen. Diese Anforderung wird in Absatz 1 Satz 2 aufgenommen. Nach Erwägungsgrund 58 der Richtlinie besteht keine Verpflichtung, ESG-Faktoren in der Kapitalanlage zu berücksichtigen. Die Pensionskassen müssen den Umgang mit ESG-Faktoren aber in jedem Fall transparent machen, beispielsweise im Rahmen der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik nach § 234i (neu).

Absatz 3 setzt Artikel 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Richtlinie um. Die Leitlinien zur versicherungsmathematischen Funktion entfallen, wenn die Pensionskasse diese Funktion nicht einrichten muss.

Zu Absatz 2

§ 23 Absatz 1a bis 1c wurde anlässlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb eingefügt. Dass § 23 Absatz 1a bis 1c für Pensionskassen nicht gilt, war bislang über § 212 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 234 Absatz 1 (alt) geregelt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 24 Absatz 1 Satz 5 (alt).

Zu Absatz 5

Die Vorschrift setzt Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie um. Die Vergütungssysteme unterfallen demnach dem Grundsatz der Proportionalität. Dabei kann man sich beim Kriterium „Größe der Pensionskasse“ an der Anzahl der Beschäftigten und beim Kriterium „Größenordnung der Geschäftstätigkeiten“ an der Bilanzsumme orientieren. Im Übrigen wird Artikel 23 der Richtlinie durch eine Änderung der Versicherungsvergütungsverordnung umgesetzt, vgl. Artikel 4 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 6

Dass § 28 Absatz 1 für Pensionskassen nicht gilt, war bislang über § 212 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 234 Absatz 1 (alt) geregelt.

Zu Absatz 7

Aufgrund des Artikels 21 Absatz 4 der Richtlinie ist auf Pensionskassen nur § 29 Absatz 1 Satz 1 (neu) anzuwenden. Insbesondere entfällt für sie die Compliance-Funktion nach § 29 Absatz 1 Satz 2 (neu).

Zu § 234b

Die Regelungen, die das VAG zu den Schlüsselfunktionen trifft, werden entsprechend den Vorgaben der Artikel 24, 25, 26 und 27 der Richtlinie für Pensionskassen eingerichtet. Pensionskassen müssen nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 über eine unabhängige Risikocontrollingfunktion (in der Terminologie der Richtlinie: Risikomanagement-Funktion), eine interne Revisionsfunktion und – außer im Fall des Absatzes 6 – eine versicherungsmathematische Funktion verfügen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 24 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie um.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie um. Die für die interne Revisionsfunktion verantwortliche Person darf demnach keine andere Schlüsselfunktion innerhalb der Pensionskasse ausüben. Da die Richtlinie die Einrichtung der internen Revisionsfunktion zwingend vorschreibt, entfällt die bisherige Befreiungsmöglichkeit nach § 234 Absatz 2 Satz 3 bis 5 (alt).

Zu Absatz 3

Nach Artikel 24 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie darf die verantwortliche Person für eine Schlüsselfunktion nicht gleichzeitig eine ähnliche Funktion im Trägerunternehmen wahrnehmen. Allerdings gestattet Artikel 24 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie in bestimmten Grenzen eine Lockerung dieser Trennung. Diese Option wird in Satz 1 umgesetzt.

Satz 2 verpflichtet die Pensionskasse, die Aufsichtsbehörde darüber zu informieren, wenn die verantwortliche Person für eine Schlüsselfunktion bereits eine ähnliche Funktion im Trägerunternehmen ausübt bzw. sobald sie eine ähnliche Funktion dort übernehmen soll. Dazu hat sie der Aufsichtsbehörde die Stellungnahme zu möglichen Interessenkonflikten nach Satz 1 Nummer 2 vorzulegen. Wird die verantwortliche Person neu bestellt, ist der Aufsicht die Stellungnahme im Rahmen der Bestellungsanzeige nach § 47 Nummer 1 zu übermitteln.

Zu Absatz 4

Die Sätze 1 und 2 setzen Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie um. Nach Satz 3 muss die verantwortliche Person für eine Schlüsselfunktion der Aufsichtsbehörde in bestimmten Fällen melden, dass der Vorstand nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen getroffen hat; die Meldepflicht ist nach Artikel 24 Absatz 5 der Richtlinie vorgesehen. Nach Artikel 24 Absatz 6 der Richtlinie muss der verantwortlichen Person entsprechender Rechtsschutz gewährleistet sein. Dies erfolgt mit den Sätzen 4 bis 8. Dabei orientiert sich Satz 4 an § 228 Absatz 2 Satz 1, die Sätze 5 und 6 sowie 7 und 8 an § 4d Absatz 6 bzw. 7 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

Zu Absatz 5

Die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion einer Pensionskasse ergeben sich aus Artikel 27 der Richtlinie. Die Sätze 1 und 2 passen § 31 Satz 2 an die Richtlinie an. Nach Satz 3 soll die versicherungsmathematische Funktion außerdem zur eigenen Risikobeurteilung nach § 234d beitragen. Die in Satz 4 genannten Vorschriften sind nur auf Versicherungsunternehmen anwendbar, auf die die Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) Anwendung findet, und gelten daher nicht für Pensionskassen.

Die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion nach der Richtlinie überschneiden sich mit den Pflichten des Verantwortlichen Aktuars nach deutschem Recht. Der Verantwortliche Aktuar kann in der Regel auch die versicherungsmathematische Funktion abdecken.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift setzt Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie um.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie um. Im Fall der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen gelten die Anforderungen der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit

demnach entsprechend für die Personen oder Stellen, an die eine Schlüsselfunktion ausgliedert wird.

Zu § 234c

Die Absätze 1 bis 4 setzen in Verbindung mit § 26 die Anforderungen um, die Artikel 25 der Richtlinie an das Risikomanagement stellt.

Zu Absatz 1

Satz 1 setzt Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie um. Das Risikomanagementsystem einer Pensionskasse muss ökologische und soziale Risiken sowie die Unternehmensführung betreffende Risiken abdecken, soweit diese Risiken mit dem Anlageportfolio und dessen Verwaltung in Verbindung stehen. Diese Anforderung gilt für alle Pensionskassen; denn die genannten Risiken für das Anlageportfolio und dessen Verwaltung können auch dann bestehen, wenn in den Anlageentscheidungen ESG-Faktoren nicht berücksichtigt werden. Auf das Risikomanagementsystem einer Pensionskasse findet nach Satz 2 der Proportionalitätsgrundsatz Anwendung; dies ergibt sich aus Artikel 25 Absatz 2. Dabei kann man sich beim Kriterium „Größe der Pensionskasse“ an der Anzahl der Beschäftigten und beim Kriterium „Größenordnung der Geschäftstätigkeiten“ an der Bilanzsumme orientieren.

Zu Absatz 2

Die Regelung setzt § 25 Absatz 3 der Richtlinie um.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 sind die Risikoberichte im Sinne des § 26 Absatz 1 und 2, die dem Vorstand vorgelegt werden, der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Vorlagepflicht war bislang in § 234 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 (alt) geregelt. Die Sätze 2 und 3 behandeln zwei Fälle, in denen künftig die Vorlage der Risikoberichte entfällt. Mit der Einführung der eigenen Risikobeurteilung nach § 234d (neu), die von der Pensionskasse vorzunehmen ist und über deren Ergebnisse sie der Aufsichtsbehörde zu berichten hat, erhält die Aufsicht ein neues Informationsinstrument. In einem Zeitfenster vor und nach der eigenen Risikobeurteilung wird nach Satz 2 die Vorlagepflicht für die Risikoberichte ausgesetzt. Im Übrigen bleibt die Vorlagepflicht erhalten, um eine kontinuierliche Risikoberichterstattung zu gewährleisten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die eigene Risikobeurteilung ggf. nur alle drei Jahre für das gesamte Risikoprofil durchgeführt wird. Satz 3 ermöglicht eine weitergehende Befreiung von der Vorlagepflicht unter Proportionalitätsgesichtspunkten.

Zu Absatz 4

Dass die genannten Vorschriften nicht gelten, war bislang über § 212 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 234 Absatz 1 (alt) geregelt. Insbesondere findet auch § 26 Absatz 6 weiterhin keine Anwendung auf Pensionskassen, weil sie auf Grund der §§ 124 und 234h in Verbindung mit der Anlageverordnung sicherstellen müssen, dass sie die allgemeinen Anlagegrundsätze einhalten.

Für Pensionskassen gilt künftig § 26 Absatz 8 Satz 1, weil sie nach der Richtlinie über eine unabhängige Risikocontrollingfunktion verfügen müssen.

Zu Absatz 5

Pensionskassen müssen nicht die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach § 27 durchführen, sondern die eigene Risikobeurteilung nach § 234d (neu).

Zu § 234d

Die Vorschrift zur eigenen Risikobeurteilung der Pensionskassen setzt Artikel 28 der Richtlinie um.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 bis 3 setzen Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie um. Die Richtlinie verlangt, dass mindestens alle drei Jahre eine eigene Risikobeurteilung für das gesamte Risikoprofil durchzuführen ist. Bei der Umsetzung wird diese Mindestfrequenz übernommen. Die die Aufsichtsbehörde erhält aber die Befugnis, im Einzelfall eine eigene Risikobeurteilung in dichter Folge zu verlangen.

Auch auf die eigene Risikobeurteilung findet der Proportionalitätsgrundsatz nach § 234c Absatz 1 Satz 2 (neu) Anwendung.

Nach Satz 4 müssen Pensionskassen die Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss jeder durchgeführten eigenen Risikobeurteilung über das Ergebnis informieren.

Zu Absatz 2

Die Regelung setzt Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie um.

Zu Satz 1 Nummer 3, 4, 5 und 6

Nummer 3 bezieht sich auf den in § 234b Absatz 3 (neu) angesprochenen Sachverhalt. In Nummer 4 wird die Formulierung „Maßnahmen zur Deckung des Finanzierungsbedarfs“ gewählt, weil der von der Richtlinie verwendete Begriff des Sanierungsplans im VAG anderweitig belegt ist, vgl. § 134 Absatz 2. Nummer 5 sind die Risiken zu beurteilen, die für die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger in Bezug auf die Auszahlung der Altersversorgungsleistungen bestehen, insbesondere soweit sie mit den in Buchstabe a und b genannten Mechanismen zusammenhängen. Es ist dabei auch eine Einschätzung abzugeben, wie sich Gegenmaßnahmen auswirken, beispielsweise um eine Minderung der Anwartschaften und Ansprüche zu begrenzen. Nummer 6 thematisiert dagegen Schutzmechanismen, die auf die Sicherung der Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgungsleistungen bestehen. Hierzu zählt u. a. die Einstandspflicht des Arbeitgebers (von Buchstabe a erfasst), der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung (von Buchstabe b erfasst) oder die Mitgliedschaft im Sicherungsfonds. Die qualitative Beurteilung muss auch die Grenzen des Schutzes aufzeigen bzw. auf etwaige Lücken im Schutzsystem eingehen.

Zu Satz 1 Nummer 8 und Satz 2

Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie. Die Formulierung stellt klar, dass ein Zusammenhang zwischen den Risiken und der Tatsache besteht, dass die betreffende Pensionskasse bei ihren Anlageentscheidungen ESG-Faktoren berücksichtigt. Fließen ESG-Faktoren in die Anlageentscheidungen nicht ein, entfällt die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 8.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze setzen Artikel 28 Absatz 3 und 4 der Richtlinie um. In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Methoden zur Risikoerkennung auch die in Absatz 2 Satz 2 genannten Risiken im Blick haben müssen, d. h. Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Verwendung von Ressourcen und der Umwelt sowie soziale Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der durch eine geänderte Regulierung bedingten Wertminderung von Vermögenswerten. Die Pensionskasse muss abklären, ob diese Risiken erhebliche Auswirkungen für sie haben.

Zu § 234e

Für Pensionskassen reichen die Anforderungen an die Ausgliederung von Tätigkeiten über § 32 hinaus. Die Absätze 1 und 2 setzen Artikel 31 Absatz 4 und 5 der Richtlinie um. Absatz 3 setzt Artikel 31 Absatz 3 und Absatz 6 Satz 1 und 3 der Richtlinie um.

Zu Abschnitt 3

Der Abschnitt stellt die Vorschriften zur Kapitalausstattung und zur Kapitalanlage zusammen.

Die Richtlinie hat die Regelungen zur Kapitalausstattung (Artikel 15 bis 18) von der Vorgängerrichtlinie unverändert übernommen mit der Ausnahme, dass eine Mindestkapitalanforderung nicht mehr vorgeschrieben ist. Abgesehen von der Anpassung des § 214 bleiben daher die Vorschriften des VAG, die die Kapitalausstattung von Pensionskassen betreffen, unverändert. Die Vorschriften zur Kapitalausstattung sind jetzt in den §§ 234f und 234g sowie der Kapitalausstattungsverordnung (Rechtsverordnung zu § 235 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 (neu)) geregelt.

Da nach der neuen Regelungssystematik die auf Pensionskassen anwendbaren Vorschriften nicht mehr auf die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Regelungen aufsetzen, werden einige der Regelungen hier für Pensionskassen ausformuliert.

Zu § 234f

Zu Absatz 1

Dass die §§ 74 bis 88, 133, 301 und §§ 341 bis 352 nicht gelten, war bislang über § 212 Absatz 3 Nummer 5, 7 und 8 in Verbindung mit § 234 Absatz 1 (alt) geregelt. Zur Klarstellung wird § 134 Absatz 4 und 5 in die Aufzählung aufgenommen; diese Regelung bezieht sich auf Versicherungsunternehmen, auf die die Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) Anwendung findet. Die Maßgabe zu § 304 Absatz 1 Nummer 2, die durch § 212 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 234 Absatz 1 (alt) getroffen wurde, ist jetzt in Absatz 4 ausformuliert.

Zu Absatz 2

Die Kapitalausstattung von Pensionskassen war bislang durch die Maßgabebestimmung des § 234 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 und 9 (alt) geregelt, die an die Stelle der §§ 89 bis 123 tritt. Satz 1 berücksichtigt, dass die Maßgabe jetzt in § 234g Absatz 1 bis 3 ausformuliert ist. Satz 2 greift die allgemeine Maßgabe am Anfang des § 212 Absatz 3 auf.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Vorschriften entsprechen § 234 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 (alt) und – mit der Ergänzung, dass die Aufsichtsbehörde auch bei einem offensichtlich unzureichenden Finanzierungsplan die Erlaubnis zu widerrufen hat – § 212 Absatz 3 Nummer 13.

Zu § 234g

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen inhaltlich unverändert § 234 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 und 9 (alt). In Absatz 3 werden redaktionelle Folgeänderungen berücksichtigt. Absatz 4 entspricht in gestraffter Form § 216 Absatz 1 in Verbindung mit § 234 Absatz 1 (alt).

Zu § 234h

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 setzen Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 bzw. 2 der Richtlinie um.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e Satz 3 der Richtlinie um.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie um. Sie stellt klar, dass Pensionskassen an den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht auch dann gebunden sind, wenn sie bei ihren Anlageentscheidungen den möglichen langfristigen Auswirkungen auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange Rechnung tragen. Umgekehrt hindert der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht die Pensionskassen nicht daran, diese Faktoren zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Es wird gesetzlich klargestellt, dass § 124 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b (neu) auf Pensionskassen nicht anwendbar ist (vgl. BT-Drs. 18/2956, S. 280). Dies wird jetzt auch explizit geregelt. § 124 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist nicht mehr anzuwenden, weil an seine Stelle Absatz 1 Satz 2 tritt.

Zu § 234i

Die Vorschrift setzt Artikel 30 der Richtlinie um. Die jährliche Vorlage der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik entspricht der bisherigen Praxis, vgl. § 234 Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 (alt).

Zu § 234j

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 215 Absatz 2 unter Berücksichtigung der Maßgabe nach § 234 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9a (alt).

Zu Absatz 2

Dass die genannten Vorschriften nicht gelten, ergab sich bislang aus § 212 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 234 Absatz 1 (alt).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 216 Absatz 2 und wird wegen der Umstellung der Regelungssystematik hier ausformuliert.

Zu Abschnitt 4

Die Artikel 36 bis 45 der Richtlinie erweitern wesentlich die Informationspflichten, die Pensionskassen gegenüber den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern erfüllen müssen. Daher wird ein eigener Abschnitt zu den Informationspflichten eingezogen, der die zentralen Elemente der Informationspflichten enthält. Insbesondere wird geregelt, wann Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger zu informieren sind und welcher Art die Information ist. Die Richtlinie zählt detailliert auf, welche Inhalte die Informationen mindestens abdecken müssen. Aufgrund ihres Umfangs sollen die näheren Vorgaben zu den Inhalten in eine Rechtsverordnung zum neuen § 235a aufgenommen werden.

Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie lässt zu, dass die Mitgliedstaaten weitergehende Informationspflichten erlassen können. Davon wird insoweit Gebrauch gemacht, als es um den Erhalt bestehender Informationspflichten geht. Das ist beispielsweise im neuen § 234m Absatz 1 Nummer 6 der Fall, der § 144 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe g (alt) fortführt.

Zu § 234k

Die Vorschrift setzt Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie mit der Ausnahme, dass die Form der Informationsübermittlung (Textform o. ä.) in der Rechtsverordnung zu § 235a (neu) geregelt werden soll.

Zu § 234l

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 angesprochenen Informationen sollen die in Artikel 37 Absatz 1 und 2 der Richtlinie aufgezählten Inhalte abdecken. Der Inhalt wird in der Rechtsverordnung zu § 235a (neu) konkretisiert. In der Rechtsverordnung wird auch geregelt, in welcher Form die Informationen (Textform o. ä.) im Einklang mit Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie zugänglich gemacht werden.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Vorschrift setzt Artikel 37 Absatz 3 der Richtlinie um.

Zu § 234m

Die Vorschrift betrifft die Informationen, die die Pensionskasse dem Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungsverhältnisses geben muss. Die Form der Information (Textform o. ä.) wird in der Rechtsverordnung zu § 235a (neu) geregelt.

Zu Absatz 1

In Verbindung mit Absatz 2 Nummer 3 entspricht Absatz 1 dem bisherigen § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 41 Absatz 3 der Richtlinie um. Die Informationen sind in der Regel auch in den Vertragsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen enthalten.

Informationen dazu, ob und inwieweit die Anlagepolitik Belangen aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung Rechnung trägt, sind weiterhin verpflichtend. Wird der Versorgungsanwärter automatisch in das Altersversorgungssystem aufgenommen, erhält er die Informationen nach Absatz 2 Nummer 2 bei Beginn des Versorgungsverhältnisses, in allen anderen Fällen vor Beitritt zum Altersversorgungssystem (§ 234n).

Zu § 234n

Die Vorschrift setzt Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie um und betrifft Informationen, die die Pensionskasse unter bestimmten Voraussetzungen dem Versorgungsanwärter bereits vor dem Beitritt zum Altersversorgungssystem erteilen muss. Die Richtlinie spricht daher auch von potenziellen Versorgungsanwärtern.

Wenn Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, sind nach Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie zusätzliche spezielle Informationen vor Beitritt zum Altersversorgungssystem zu geben. Diese Informationspflicht wird in der Rechtsverordnung zu § 235a (neu) näher ausgeführt.

Zu § 234o

Pensionskassen müssen die Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase regelmäßig – mindestens alle zwölf Monate – mit einer Renteninformation über den Stand ihres Versorgungsverhältnisses unterrichten. Der genaue Inhalt dieser Information sowie die Form der Bereitstellung (Textform o. ä.), ggf. auch Einzelheiten zu Aufbau und Gestaltung der Information wird unter Berücksichtigung der Artikel 38 Absatz 2 bis 4 und 39 der Richtlinie in der Rechtsverordnung zu § 235a (neu) festgelegt. Abweichend davon wird für die Information nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 5 der Richtlinie eine gesetzliche Regelung getroffen, um die Verordnungsermächtigung des § 235a Absatz 1 Nummer 6 vorzubereiten und den Haftungsausschluss bei Leistungsprojektionen hervorzuheben.

Die Renteninformation verarbeitet Informationen aus einem zurückliegenden Zeitraum. Nach Artikel 39 der Richtlinie sind u. a. über die Beiträge zu informieren, die in den letzten zwölf oder mehr Monaten vom Trägerunternehmen und vom Versorgungsanwärter eingezahlt wurden. Die Angaben sind erstmals für das Versicherungs- oder Berichtsjahr zusammenzustellen, das nach Inkrafttreten der Richtlinie beginnt; die Renteninformation nach den neuen Vorschriften wird den Versorgungsanwärtern erstmals im Laufe des Jahres 2020 zur Verfügung gestellt.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 Satz 1 legt im Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie die Informationsfrequenz fest. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 setzen Artikel 38 Absatz 1 Richtlinie um. Zu den Besonderheiten der gesetzlichen Altersversorgungssysteme, die in Absatz 2 angesprochen werden, zählt insbesondere das gesetzliche Renteneintrittsalter.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d der Richtlinie teilweise um. Die Umsetzung wird durch die Rechtsverordnung zu § 235a Satz 1 Nummer 2 vervollständigt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie um.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift setzt Artikel 42 der Richtlinie um.

Zu § 234p

Die Absätze 1 bis 3 setzen Artikel 43 Absatz 1, 2 bzw. 3 der Richtlinie um. Nach Absatz 1 ist der Versorgungsempfänger auch über etwaige Wahlrechte zum Leistungsbezug zu informieren. Angaben hierzu entfallen, wenn der Versorgungsempfänger kein Wahlrecht hat.

Zu Nummer 26

Für die Verordnungsermächtigungen wird ein eigener Abschnitt 5 eingerichtet.

Zu Nummer 27

Die Überschrift wird neu gefasst, um die Vorschrift von der neuen Verordnungsermächtigung des § 235a abzugrenzen. Im Übrigen werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 28

Die Rechtsverordnung zum neuen § 235a konkretisiert die Informationspflichten; dabei werden die Vorgaben der Richtlinie beachtet. Die Rechtsverordnung wird vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen und gilt für Pensionskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherer unter Bundesaufsicht; ihre Anwendung auf Unternehmen unter Landesaufsicht kann im Landesrecht festgelegt werden.

Zu Nummer 29

Die Absatznummerierung des § 236 wird begradigt.

Zu Nummer 30

Ähnlich wie bei den Pensionskassen werden auch für Pensionsfonds die Vorschriften auf eine neue Systematik umgestellt. Die Regelungen setzten künftig nicht mehr auf die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften auf. Stattdessen gelten die auf Lebensversicherungsunternehmen, die Pensionskassen sind, anwendbaren Regelungen entsprechend.

Zu § 237

Zu Absatz 1

Satz 1 legt die neue Regelungssystematik fest. Satz 2 stellt in drei Fällen Formulierungen, die für Pensionsfonds verwendet werden, der für Versicherungsunternehmen verwendeten Entsprechung gegenüber, und Satz 3 erläutert den Begriff des Pensionsplans. Dadurch sind gesonderte Maßgabebestimmungen nach Art des § 237 Absatz 3 Nummer 2, 3, 6 [erster Teilsatz], 10 und 11 (alt) nicht mehr erforderlich. Außerdem kann Absatz 4 (alt) entfallen, weil die Parallelregelung des § 234 Absatz 4 entsprechend anwendbar ist.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die nach Absatz 2 nicht anwendbaren Vorschriften ergeben sich aus Absatz 1 Satz 2 (alt). Soweit Vorschriften für Pensionskassen nicht gelten, brauchen sie nach der neuen Regelungssystematik nicht aufgeführt zu werden. Die Maßgabebestimmung des Absatzes 3 Nummer 1 (alt) wird im neuen Absatz 3 ausformuliert, so dass § 8 Absatz 2 für nicht anwendbar erklärt wird.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht inhaltlich § 237 Absatz 3 Nummer 10 [zweiter Teilsatz] und Nummer 11 (alt).

Zu § 238

Satz 1 stellt klar, dass für die finanzielle Ausstattung von Pensionsfonds weiterhin eigenständige Vorschriften gelten. Die Vorschriften werden analog zu § 234g gegliedert. Die Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich unverändert § 238 (alt). Die Absätze 4 und 5 entsprechen § 234g Absatz 3 und 4; die Anforderungen sind durch die Rechtsverordnung nach § 240 Satz 1 Nummer 9 (alt) bzw. § 240 Satz 1 Nummer 9 (neu) bereits konkretisiert.

Zu Nummer 31

(§ 239 Absatz 2)

Die Vorschrift wird an die parallele Regelung des § 234i angeglichen.

Zu Nummer 32

(§ 240)

Es werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen; insbesondere wird der überholte Verweis auf die Richtlinie 2003/41/EG gestrichen.

Zu Nummer 33

(§§ 241 bis 243b)

Das Kapitel zur grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung wird neu gefasst. Dabei werden auch die Vorschriften umgesetzt, die in Artikel 12 der Richtlinie zur grenzüberschreitenden Übertragung von Beständen neu aufgenommen wurden. Hierzu werden im VAG die §§ 243a und 243b ergänzt. Die Vorschriften zur grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit nach Artikel 11 der Richtlinie haben sich gegenüber der Vorgängerrichtlinie wenig verändert; in erster Linie wird das Verfahren zeitlich gestrafft. Die Regelungen zur grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit nach den §§ 241 bis 243 werden dennoch neu gefasst, um den Prozess klarer herauszuarbeiten. Insbesondere soll im Einklang mit der Richtlinie konsequent auf den Herkunftsstaat der Einrichtung und den Tätigkeitsstaat der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit abgestellt werden.

Die Vorschriften zur grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit und zur grenzüberschreitenden Übertragung von Beständen werden jeweils getrennt für zwei Fälle dargestellt: grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds (§ 242) bzw. einer Einrichtung mit einem anderen Herkunftsstaat (§ 243) sowie grenzüberschreitende Übertragung von Beständen einer Einrichtung mit einem anderen Herkunftsstaat auf eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds (§ 243a) bzw. in die umgekehrte Richtung (§ 243b). Diese Auflösung wird vorgenommen, weil die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten der deutschen und ausländischen Aufsichtsbehörden bzw. Unternehmen davon abhängen, ob eine Pensionskasse/Pensionsfonds oder eine ausländische Einrichtung grenzüberschreitend tätig wird bzw. einen Bestand übernimmt. In allen Fällen ist das nach der Richtlinie vorgesehene Verfahren durchzulaufen. Bei der Umsetzung ist aber zu beachten, dass im deutschen Recht nur Aufgaben und Zuständigkeiten geregelt werden können, die die Pensionskassen und Pensionsfonds sowie die deutschen Aufsichtsbehörden betreffen.

Zur Überschrift

In die Überschrift wird die grenzüberschreitende Übertragung von Beständen aufgenommen. Das Kapitel behandelt künftig ausschließlich grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und Übertragung nach den Vorgaben der Richtlinie.

Zu § 241

Zu Absatz 1

Die Definition der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit in Satz 1 entspricht Artikel 6 Nummer 19 der Richtlinie. Satz 2 definiert den Begriff des Tätigkeitsstaates im Sinne des Artikels 6 Nummer 11 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit ausschließlich nach den Vorschriften dieses Kapitels

durchführen dürfen; die §§ 57 bis 66 gelten für sie nicht. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage: Nach § 241 Satz 1 (alt) und § 242 Satz 2 (alt) sind auf Pensionskassen und Pensionsfonds die §§ 57 bis 60 nicht anwendbar. Nach § 243 Absatz 1 Satz 2 (alt) sind auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit anderem Herkunftsstaat als Deutschland die §§ 61 bis 66 nicht anwendbar. Die Regelung des § 244 (alt), die Einrichtungen aus Drittstaaten betrifft, ist nach § 67 Absatz 4 (neu) verschoben.

Zu § 242

Die Vorschrift behandelt den Fall, dass eine Pensionskasse oder ein Pensionsfonds grenzüberschreitend tätig wird, und legt die Aufgaben und Pflichten der deutschen Aufsichtsbehörde fest.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 bis 3 fassen § 241 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 (alt) zusammen und setzen Artikel 11 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie um. Nach Satz 4 kann die Aufsichtsbehörde die Einrichtung eines gesonderten Sicherungsvermögens verlangen; dies entspricht § 242 Absatz 1 Satz 3 (alt). In der Richtlinie ist die entsprechende Vorschrift zwar weggefallen; wegen der Schnittstelle zur Finanzlage und Verwaltungsstruktur wird die Regelung des VAG aber beibehalten. Dass die in den Sätzen 5 und 6 genannten Vorschriften nicht anzuwenden sind, war bisher über § 241 Satz 2 (alt) und § 242 Absatz 1 Satz 2 (alt) geregelt.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 setzen Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie um, Satz 3 setzt Artikel 11 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie um.

Zu Absatz 3

Satz 1 setzt Artikel 11 Absatz 7 Satz 2 der Richtlinie um. Satz 2 setzt Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie um. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4; in Satz 2 ist jetzt aber die Frist für die Aufnahme der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit auf Grund der Richtlinie auf sechs Wochen verkürzt.

Zu Absatz 4

Die Regelung setzt Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie um. Es handelt sich um eine neue Anforderung der Richtlinie.

Zu Absatz 5

Satz 1 setzt Artikel 11 Absatz 10 Satz 3 der Richtlinie um. Satz 2 setzt Artikel 48 Absatz 8 Buchstabe d der Richtlinie um.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht Absatz 7 (alt).

Zu Absatz 7

Die Vorschrift entspricht Absatz 5 (alt) und setzt Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie um.

Zu § 243

Die Vorschrift behandelt den Fall, dass eine Einrichtung, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitglied- oder Vertragsstaat ist, grenzüberschreitend ein Altersversorgungssystem betreibt, bei dem der Tätigkeitsstaat Deutschland ist.

Absatz 1 beschreibt die Fallkonstellation, die in der Vorschrift behandelt wird. Absatz 2 setzt Artikel 11 Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 der Richtlinie um. Absatz 3 übernimmt unverändert Absatz 3 (alt); die Anforderung ist auf Grund des Systems der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland erforderlich. Absatz 4 setzt Artikel 9 Satz 1 der Richtlinie um. Absatz 5 entspricht im Wesentlichen Absatz 6 (alt); dabei setzten die Sätze 1 und 2 Artikel 11 Absatz 10 Satz 1 und 2 der Richtlinie und die Sätze 3 und 4 Artikel 11 Absatz 11 der Richtlinie um. Absatz 6 gibt der Bundesanstalt Befugnisse gegenüber der Einrichtung, um die Aufgaben nach Absatz 5 wirksam ausführen zu können. Absatz 7 entspricht Absatz 7 (alt) und setzt Artikel 33 Absatz 4 der Richtlinie um.

Zu § 243a

Die Vorschrift behandelt den Fall, dass ein Bestand von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitglied- oder Vertragsstaat ist, auf eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds übertragen wird. In diesem Fall stellt die Pensionskasse oder der Pensionsfonds den Antrag auf Genehmigung bei ihrer Aufsichtsbehörde.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 setzen Artikel 12 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Richtlinie um. Satz 3 setzt Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie um.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie um.

Zu Absatz 3

Nummer 1 setzt Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Richtlinie um. Nummer 2 setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie um.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die beiden Absätze setzen Artikel 12 Absatz 5 bzw. 7 der Richtlinie um.

Zu Absatz 6

Satz 1 setzt Artikel 12 Absatz 4 Satz 3 unter Berücksichtigung von Absatz 7 der Richtlinie um. Satz 2 setzt Artikel 12 Absatz 11 Satz 1 der Richtlinie um. Satz 3 setzt Artikel 12 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie um.

Zu Absatz 7

Die Regelung stellt klar, dass auch im Fall der grenzüberschreitenden Übertragung von Beständen die genannten Vorschriften zur inländischen Bestandsübertragung gelten.

Zu Absatz 8

Nach Satz 1 muss das Verfahren nach § 242 Absatz 1 bis 3 zur Aufnahme einer grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit einer Pensionskasse nicht durchlaufen werden, wenn die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit dadurch zustande gekommen ist, dass ein Bestand grenzüberschreitend auf die Pensionskasse übertragen worden ist. Die Aufsichtsbehörde ist nach Satz 2 aber verpflichtet, die Informationen über die in § 242 Absatz

3 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Vorschriften, die sie aus Anlass der Übertragung von der zuständigen Behörde im Herkunftsstaat der Einrichtung erhalten hat, innerhalb von einer Woche der Pensionskasse oder dem Pensionsfonds zu übermitteln. Damit wird Artikel 12 Absatz 11 Satz 4 der Richtlinie umgesetzt. Im Übrigen gelten im Einklang mit Artikel 12 Absatz 14 die Vorschriften zur laufenden Aufsicht über die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift setzt Artikel 12 Absatz 12 der Richtlinie um.

Zu § 243b

Die Vorschrift behandelt den Fall, dass eine Pensionskasse oder ein Pensionsfonds einen Bestand auf eine Einrichtung überträgt, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitglied- oder Vertragsstaat ist. In diesem Fall stellt die aufnehmende Einrichtung den Antrag auf Genehmigung der Übertragung bei der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese Aufsichtsbehörde beteiligt die deutsche Aufsichtsbehörde, die die übertragende Pensionskasse bzw. den übertragenden Pensionsfonds beaufsichtigt.

Zu den Absätzen 1 und 2

Absatz 1 setzt Artikel 12 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Richtlinie um. Absatz 2 setzt Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie um.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie um.

Nach der Richtlinie bedarf die Übertragung der Zustimmung einer Mehrheit der betroffenen Versorgungsanwärter und einer Mehrheit der betroffenen Versorgungsempfänger oder ggf. einer Mehrheit ihrer Vertreter. Die jeweilige Mehrheit ist nach dem maßgebenden nationalen Recht zu ermitteln. Die Zustimmung ist Voraussetzung dafür, dass die aufnehmende Einrichtung den Antrag auf Genehmigung der Übertragung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ihres Herkunftsstaats stellen kann. Diese Aufsichtsbehörde hat nach Eingang des Antrags auf Genehmigung der Übertragung drei Monate Zeit, um eine Entscheidung zu treffen.

Satz 1 Nummer 1 konkretisiert die erforderliche Mehrheit. Es wird eine Mehrheit von drei Vierteln des jeweils abstimmenden Personenkreises gefordert. Diese Schwelle lehnt sich an die Anforderung an, die nach § 200 für Versicherungsvereine gilt: Dort muss die oberste Vertretung der Übertragung zustimmen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a betrifft den Fall, dass die betroffenen Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger abstimmen. In beiden Gruppen ist eine Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder erforderlich. Buchstabe b behandelt den Fall der Zustimmung durch Vertreter. Besteht nach der Satzung der Pensionskasse oder des Pensionsfonds eine Interessenvertretung der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger, kann sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder der Übertragung zustimmen.

Nach Satz 1 Nummer 2 ist auch die Zustimmung des Trägerunternehmens erforderlich, sofern dessen Interessen berührt sind. Die Interessen sind insbesondere dann berührt, wenn der zu übertragende Bestand mit dem Trägerunternehmen verbunden ist.

Satz 2 bestimmt, dass den betroffenen Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern bzw. deren Vertretern rechtzeitig Informationen zu den Bedingungen der Übertra-

gung zugänglich gemacht werden, bevor ein Antrag auf Genehmigung der Übertragung gestellt wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 und 2 setzt Artikel 8 der Richtlinie um. Absatz 4 Satz 3 setzt Artikel 9 der Richtlinie um. Über den Antrag auf Genehmigung der Übertragung entscheidet die für die aufnehmende Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde. Um eine Entscheidung treffen zu können, muss sie die deutsche Aufsichtsbehörde beteiligen, die die Pensionskasse bzw. den Pensionsfonds beaufsichtigt. Absatz 4 regelt die Aufgaben der deutschen Aufsichtsbehörde. Nach Satz 1 hat sie zu prüfen, ob

- die langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger, die bei der Pensionskasse oder beim Pensionsfonds verbleiben, angemessen geschützt sind;
- die individuellen Ansprüche der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger des zu übertragenden Bestands und des verbleibenden Bestands der Pensionskasse oder des Pensionsfonds nach der Übertragung mindestens so hoch sind wie vorher und
- die zu übertragenden Vermögenswerte ausreichend und angemessen sind, um die Verbindlichkeiten, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die sonstigen Verpflichtungen und Ansprüche nach den inländischen Bestimmungen zu decken.

Die deutsche Aufsichtsbehörde kann über die bereits von der ausländischen Aufsichtsbehörde übersandten Unterlagen hinaus von der Pensionskasse bzw. dem Pensionsfonds weitere Unterlagen anfordern, die für die Prüfung erforderlich sind. Satz 2 stellt klar, dass die Prüfung auch mit Blick darauf zu erfolgen hat, ob die Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger gewahrt sind. Nach Satz 3 muss die deutsche Aufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen ihr Prüfungsergebnis der für die aufnehmende Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift behandelt den Fall, dass die Übertragung des Bestandes zu einer grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Einrichtung führt, und legt die Informationspflichten für die deutsche Aufsichtsbehörde fest, die insoweit an die Stelle von § 243 Absatz 2 treten. Damit wird Artikel 12 Absatz 11 Satz 2 und 3 der Richtlinie umgesetzt. Im Übrigen gelten im Einklang mit Artikel 12 Absatz 14 die Vorschriften zur laufenden Aufsicht über die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit.

Zu Nummer 34

(§ 245 Absatz 5)

Die Regelung befand sich bislang in § 212 Absatz 2 Nummer 6 (alt).

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

(§ 294 Absatz 3)

Der neue Satz 2 stand bislang in § 234 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 (alt).

Zu Buchstabe b

(§ 294 Absatz 5)

Auf Grund des Artikels 49 der Richtlinie werden auf Pensionskassen künftig die Vorschriften zum aufsichtlichen Überprüfungsverfahren angewendet. § 294 Absatz 5 ist daher anzupassen. In Satz 1 wird eine Verweisung auf die Richtlinie aufgenommen; Satz 2 wird klarer gegliedert. Der neue Satz 4 stellt klar, dass bei der Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes bei Pensionskassen auch das Kriterium der Größenordnung der Tätigkeiten zu beachten ist, wie es Artikel 49 Absatz 4 der Richtlinie verlangt. Nach § 237 Absatz 1 Satz 1 gilt § 294 Absatz 5 entsprechend für Pensionsfonds.

Zu Nummer 36

(§ 296 Absatz 1)

Die Aufsichtsbehörde hat die Vorschriften des VAG unter Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes anzuwenden. Satz 1 beschränkt Satz 1 (alt) auf Versicherungsunternehmen, die keine Pensionskassen sind. Der neue Satz 2 formuliert das Proportionalitätsprinzip gesondert für Pensionskassen und führt dabei auch das Kriterium der Größenordnung der Tätigkeiten an. Damit wird Artikel 47 Absatz 4 der Richtlinie umgesetzt. Nach § 237 Absatz 1 Satz 1 gilt § 296 Absatz 1 entsprechend für Pensionsfonds.

Zu Nummer 37

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 38

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Es handelt sich um Änderungen, die unabhängig von der Umsetzung der Richtlinie sind.

Zu Nummer 1

(§ 12 Absatz 1 Satz 1)

Es wird ein redaktionelles Versehen berichtigt. Die Erweiterung des Geschäftsbetriebs auf das Gebiet eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates bedarf nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, weil die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 10 Absatz 1 Satz 2 für das Gebiet aller Mitglied- und Vertragsstaaten gilt. Wird der Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates ausgedehnt, ist dies nach § 58 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 59 Absatz 1 Satz 1 der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zu Nummer 2

(§ 178 Absatz 5)

Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wird die Möglichkeit eröffnet, nach der Errichtung des Vereins einen weiteren Gründungsstock zu bilden. Der weitere Gründungsstock darf ausschließlich darauf gerichtet sein, die langfristige Risikotragfähigkeit des Vereins zu gewährleisten, beispielsweise mit Blick auf die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Niedrigzinsumfeld. Die Verwendung zu anderen Zwecken wie den Aufbau neuer Geschäftszweige ist ausgeschlossen.

Die Bildung eines weiteren Gründungsstocks setzt eine entsprechende Regelung in der Satzung voraus. Im Unterschied zum Gründungsstock, der bei Gründung des Vereins gestellt wurde, bedürfen Einzahlungen in den weiteren Gründungsstock und seine Tilgung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde; daher findet Absatz 4 keine Anwendung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

(§ 234f Absatz 3)

Bei Pensionskassen kann die Frist zur Vorlage eines Sanierungsplans nach § 134 Absatz 2 um einen Monat verlängert werden, die Frist zur Vorlage eines Finanzierungsplans nach § 135 Absatz 2 Satz 1 um bis zu zwei Monate. Mit der Verlängerungsmöglichkeit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Pensionskassen mit mehreren Arbeitgebern für die Abstimmung mit den Arbeitgebern und den Gremien mehr Zeit erforderlich sein kann. Um ein etwaiges Scheitern einer Sanierung an einer zu engen Frist zur Abstimmung mit den Trägerunternehmen und der damit zusammenhängenden Aufstellung der Sanierungs- und Finanzierungspläne verhindern zu können, soll die Aufsicht entsprechenden Spielraum für eine Fristverlängerung im Einzelfall bekommen.

Zu Buchstabe b

(§ 234f Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 234f Absatz 3.

Zu Nummer 4

Die Regelung stellt klar, dass Pensionsfonds über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hinaus auch Sterbegeldzahlungen an Hinterbliebene erbringen dürfen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung)

Zu Nummer 1

(§ 25 Absatz 4)

Die Vorschrift wird an die geänderte Gliederung des VAG angepasst. Zur besseren Übersicht werden die Verweisungen auf das VAG jetzt in Listenform strukturiert; diese Änderung macht es erforderlich, den gesamten Wortlaut des Absatzes anzugeben. Nummer 1 bis 3 betreffen Geschäftspläne, die die Aufsichtsbehörde genehmigt hat, und Nummer 4 Vorschriften von Verordnungen.

Zu Nummer 2

(§ 61)

Nach Artikel 29 der Richtlinie müssen Pensionskassen ausnahmslos ihren Jahresabschluss und Lagebericht offen legen. Dazu wird § 61 entsprechend geändert.

Zu Nummer 3

(§ 64)

Absatz 6 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Der Vorschrift wird zudem eine Anwendungsregelung für die Änderungen des § 61 angefügt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Versicherungs-Vergütungsverordnung)

Die Verordnung wird an die Richtlinie angepasst. Es werden die grundsätzlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Pensionskassen und Pensionsfonds beschrieben. Naturgemäß können nicht alle Fallgestaltungen, die in der Praxis anzutreffen sind, explizit geregelt werden. Verschiedene spezielle Situationen (z. B. im Fall, dass Mitarbeiter der Pensionskasse ihre Vergütung vom Trägerunternehmen und nicht von der Pensionskasse) sind in der Praxis durch Auslegung zu lösen.

Zu Nummer 1

(§ 3 Absatz 1)

Satz 2 ist auf Pensionskassen künftig nicht mehr anwendbar, weil die Richtlinie abweichende Regelungen trifft. Der Satz wird daher in Absatz 1 gestrichen und wird als neuer Absatz 1a fortgeführt, der für Versicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen gilt. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 rücken vor und werden die neuen Sätze 2 bis 4. Der neue Satz 5 betrifft einen Sonderfall öffentlich-rechtlicher Pensionskassen unter Landesaufsicht. Nach Satz 4 in Verbindung mit § 33 Absatz 2 VAG wäre immer der Verwaltungsrat dieser Pensionskassen für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme verantwortlich. Da im Landesrecht eine abweichende Regelung getroffen sein kann, wird mit Satz 5 ein entsprechender Vorbehalt ergänzt.

Zu Nummer 2

(§ 3 Absatz 1a und 1b)

Zu Absatz 1a wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen. Absatz 1b setzt Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie um. Nach Satz 2 gelten die Vergütungssysteme für die Pensionskasse bzw. den Pensionsfonds sowie für die Dienstleister und Subdienstleister, soweit die übernommenen Funktionen und Tätigkeiten betroffen sind. Insoweit müssen auch (Sub-)Dienstleister die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Vergütungssysteme gelten jedoch nicht für (Sub-)Dienstleister, auf die die Richtlinie nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie ausdrücklich nicht anwendbar ist. Diese (Sub-)Dienstleister sind in Satz 2 aufgeschlüsselt; sie unterliegen jeweils einer Regulierung, die bereits Anforderungen an Vergütungssysteme stellt. Satz 3 setzt Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie um.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Absatz 1 Satz 5.

Zu Artikel 5 (Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung)

In Nummer 1 bis 7, 9, 10 und 12 werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen. § 27 wird an die parallelen Stellen des § 214 VAG angeglichen. Die neue Übergangsregelung des § 43 Absatz 6 wird analog zu § 214 Absatz 8 VAG getroffen.

Zu Artikel 6 (Folgeänderungen)

Die Folgeänderungen ergeben sich in erster Linie aus den geänderten Vorschriften des VAG, die Pensionskassen und Pensionsfonds betreffen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die neue Verordnungsermächtigung, die durch Artikel 1 Nummer 28 geschaffen wird, tritt am Tag der Verkündung in Kraft, damit die zugehörige Rechtsverordnung im Anschluss

verkündet werden kann. Die Artikel 1 und 3 bis 6 treten auf Grund der Umsetzungsfrist der Richtlinie am 13. Januar 2019 in Kraft. Artikel 2 muss nach Artikel 1 in Kraft treten.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ((EbAV; Neufassung); NKR-Nr. 4529, BMF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft Saldo des jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>davon der Saldo der Erfüllungsaufwands aus Informationspflichten:</i> Jährliche <u>B</u> elastungen: Jährliche <u>E</u> ntlastungen: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	9 Mio. Euro 3 Mio. Euro 126,6 Mio. Euro 117,6 Mio. Euro 11,4 Mio. Euro
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand:	0,8 Mio. Euro
„One in, one out“-Regel	Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft resultiert aus der Umsetzung europäischer Vorgaben und unterliegt damit nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung.
Evaluierung Ziele:	Das Regelungsvorhaben wird im Hinblick auf die Zielerreichung im Zusammenhang mit der Evaluierung der zugrunde liegenden Richtlinie durch die Europäische Kommission bis zum 13. Januar 2023 evaluiert. Ziel ist eine Modernisierung der Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Insbesondere sollen dabei ein besserer Schutz und eine umfassende Information der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger erreicht und die Aufsicht gestärkt werden. Für grenzüberschreitend tätige EbAV sollen aufsichtsrechtliche Hindernisse reduziert werden.

Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Als Indikatoren für die Zielerreichung sind die Fragen relevant, inwieweit die Aufsicht und die Unternehmensführung die Richtlinie als angemessen bewerten, wie sich die Anwendung der Richtlinie auf die Stabilität der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sowie die Renteninformation auswirkt, und wie sich die grenzüberschreitende Tätigkeit entwickelt. Das Bundesministerium der Finanzen wird der Europäischen Kommission seine Erkenntnisse über die Anwendung und die Auswirkungen der Richtlinie mitteilen, insbesondere gestützt aufgrund der Erfahrungen aus der laufenden Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Pensionskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherer, auf Anforderung.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in nationales Recht. Die Richtlinie erweitert gegenüber der Vorgängerrichtlinie den Aufsichtsrahmen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) mit folgenden Schwerpunkten und Zielen:

- besserer Schutz und umfassende Information der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger,
- grundlegender Ausbau des Risikomanagements der Pensionskassen und Pensionsfonds (u. a. Durchführung einer eigenen Risikobeurteilung), höhere Anforderungen an die Geschäftsorganisation und korrespondierende Stärkung der Aufsicht bei der Bewertung von Risiken sowie
- die Beseitigung von aufsichtsrechtlichen Hindernissen für grenzüberschreitend tätige EbAV.

Die Umsetzung der Richtlinie macht umfangreiche Änderungen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zu Pensionskassen und Pensionsfonds sowie Änderungen einiger Verordnungen erforderlich. Zugleich wird die Regelungssystematik des VAG umgestellt. Die aktuelle Systematik führt zu langen Verweisungsketten. Um diese Komplexität zu reduzieren, werden die besonderen Vorschriften für Pensionskassen künftig auf den Regelungen für Lebensversicherungsunternehmen aufsetzen. Mit der Änderung des Gesetzesaufbaus im VAG sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) müssen sich künftig intensiver mit den Risiken und dem diesbezüglichen Umgang auseinandersetzen. Wesentliche Neuregelungen betreffen die Vorschriften zu einer Risikomanagementfunktion (Risikocontrollingfunktion) und zur internen Revisionsfunktion. Die Pensionskassen und Pensionsfonds müssen eine umfassende eigene Risikobeurteilung durchführen (insbesondere zur Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, zum Finanzierungsbedarf und den Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche der Versorgungsberechtigten).

Um bei der Kapitalausstattung mehr Flexibilität zu erreichen, wird eine bislang unberücksichtigte Option der Richtlinie ausgeübt und ein neuer Eigenmittelbestandteil im VAG ergänzt.

Die Richtlinie schafft umfangreiche Informationspflichten, die Pensionskassen und Pensionsfonds gegenüber den Versorgungsanwärttern und Versorgungsempfängern erfüllen müssen. Im Einklang mit dem Proportionalitätsgrundsatz müssen die Pensionskassen und Pensionsfonds die Anforderungen auf eine Weise erfüllen, die der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten und ggf. ihrer Größe und internen Organisation angemessen ist.

II.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von 9 Mio. Euro. Für die laufende Umsetzung der Aufgaben einer versicherungsmathematischen Funktion sowie der laufenden Umsetzung der Aufgaben einer Risikocontrollingfunktion entsteht jeweils ein Erfüllungsaufwand von rund 1 Mio. Euro. Für die Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, zum Finanzierungsbedarf und den Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche der Versorgungsberechtigten entsteht der Wirtschaft ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 3,2 Mio. Euro.

Im Zuge der umfangreichen Informationspflichten, die Pensionskassen und Pensionsfonds gegenüber den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern erfüllen müssen, entsteht insbesondere:

- für die Renteninformation nach § 234o und § 144 VAG ein Erfüllungsaufwand von rund 89,5 Mio. Euro,
- für die Mitteilung über die geänderten Bestimmungen des Altersvorsorgesystems von rund 22,4 Mio. Euro,
- für die Information über die zustehenden Leistungen, die Form der Leistungen, Leistungskürzungen sowie wesentliche Anlagerisiken von rund 7,5 Mio. Euro und
- für die Information der Versorgungsanwärter von Pensionskassen bei Beginn des Versorgungsverhältnisses und auf Anfrage von rund 0,7 Mio. Euro.

Im Gegenzug entfällt die jährliche Informationspflicht gegenüber dem Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger betrieblicher Altersvorsorge während der Laufzeit des Versorgungsverhältnisses im Umfang von rund 109,2 Mio. Euro sowie dieselbe Informationspflicht bei Beginn des Versorgungsverhältnisses von rund 8,4 Mio. Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft resultiert aus der Umsetzung europäischer Vorgaben und unterliegt damit nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung.

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 11,4 Mio. Euro. Dieser entsteht insbesondere für die Erstellung innerbetrieblicher Leitlinien mit Vorgaben zur versicherungsmathematischen Funktion, der Einrichtung einer versicherungsmathematischen Funktion sowie der Einrichtung und Unterhaltung einer unabhängigen Risikocontrollingfunktion von rund 2 Mio. Euro. Zudem entsteht Erfüllungsaufwand aus einmaligen Informationspflichten für allgemeine Informationen der Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen von rund 8,7 Mio. Euro.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Für die Verwaltung entsteht insbesondere für die aufsichtlichen Überprüfungsverfahren in Bezug auf die Richtlinie (EU) 2016/2341 ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 0,8 Mio. Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

II.2. Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird im Hinblick auf die Zielerreichung im Zusammenhang mit der Evaluierung der zugrunde liegenden Richtlinie durch die Europäische Kommission bis zum 13. Januar 2023 evaluiert.

Ziel ist eine Modernisierung der Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Insbesondere sollen dabei ein besserer Schutz und eine umfassende Information der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger erreicht und die Aufsicht gestärkt werden. Für grenzüberschreitend tätige EbAV sollen aufsichtsrechtliche Hindernisse reduziert werden.

Als Indikatoren für die Zielerreichung sind die Fragen relevant, inwieweit die Aufsicht und die Unternehmensführung die Richtlinie als angemessen bewerten, wie sich die Anwendung der Richtlinie auf die Stabilität der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sowie die Renteninformation auswirkt und wie sich die grenzüberschreitende Tätigkeit entwickelt.

Das Bundesministerium der Finanzen wird der Europäischen Kommission seine Erkenntnisse über die Anwendung und die Auswirkungen der Richtlinie mitteilen, insbesondere gestützt aufgrund der Erfahrungen aus der laufenden Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Pensionskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherer (Datengrundlage).

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter